

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 31. März 2022,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:07 Uhr
Ende: 00:08 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 11.3.2022.

Anwesend waren:

VZBGM Josef Spazierer
GGR Markus Mayer
GGR Hildegard Kollmann
GGR Simone Jagl
GGR Kerstin Haas-Maierhofer
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Wolfgang Steindl
GR Peter Schiller
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Ingrid Maierhofer
GR Josef Michelfeit
GR Maximilian Holler
GR Michaela Sostek
GR Axel Gschaidner
GR Manuela Ronne
GR Anne-Marie Kern
GR Karl Wagner

Entschuldigt abwesend war:

BGM Beatrix Dalos
GR Martin Firsching
GR Andrea Slapnik

Vorsitzender:

Vizebürgermeister Josef Spazierer

Schriftführer:

Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 9.12.2022
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
6. Ergänzungswahl in die Ausschüsse
7. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
8. Rechnungsabschluss 2021
9. Festlegung der Grenzwert für die Begründungspflicht von Abweichungen von den veranschlagten Budgetansätzen laut Voranschlag zu den tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben im Rechnungsabschluss
10. Kindergartenzubau – Auftragsvergabe diverser Gewerke
11. Auftragsvergabe Möblierung Kindergarten
12. Auftragsvergabe Fenster Schülerhort
13. Ersatzanschaffung für E-Goupil samt Leasingfinanzierung
14. Pachtvertrag betreffend Verpachtung Cafe Perlas
15. Neufassung der Richtlinie betreffend Förderung von energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen
16. Neufassung
 - a. der Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen zur Schaffung von Wohnraum sowie
 - b. der Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für kinderreiche Familien
17. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
18. Personelles – nicht öffentlicher Teil
19. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende, dem Protokoll als **Beilage A bis D** angeschlossene **Dringlichkeitsanträge** eingebracht:

1. **Anpassung Tagestickettarife Badeteich (Fraktion der ÖVP und SPÖ) - Beilage A**
2. **Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten (Fraktion der ÖVP und SPÖ) - Beilage A**
3. **Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde (Fraktion der ÖVP und SPÖ) - Beilage A**
4. **Unterstützung HLW Biedermannsdorf bei IT Offensive (Fraktion der ÖVP und SPÖ) - Beilage B**
5. **Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV (Fraktion der GRÜNEN) - Beilage C**
6. **Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen (Fraktion der ÖVP) - Beilage D**
7. **Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet (Fraktion der ÖVP) - Beilage D**
8. **Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet (Fraktion der ÖVP) - Beilage D**

Antrag zu 1:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP und SPÖ Biedermannsdorf stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Anpassung Tagestickettarife Badeteich

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 1:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Anpassung Tagestickettarife Badeteich

Abstimmungsergebnis zu 1: **einstimmig**
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 2:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP und SPÖ Biedermannsdorf stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 2:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten

Abstimmungsergebnis zu 2: **einstimmig**
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 3:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP und SPÖ Biedermannsdorf stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 3:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde

Abstimmungsergebnis zu 3: **einstimmig**
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 4:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP und SPÖ Biedermannsdorf stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Unterstützung HLW Biedermannsdorf bei IT Offensive

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 4:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Unterstützung HLW Biedermannsdorf bei IT Offensive

Abstimmungsergebnis zu 4: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 5:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der GRÜNEN stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 5:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV

Abstimmungsergebnis zu 5: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 6:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 6:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen

Abstimmungsergebnis zu 6: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 7:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 7:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet

Abstimmungsergebnis zu 7: einstimmig
dafür: 18
dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Antrag zu 8:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion der ÖVP stellen den Antrag, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu 8:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet

Abstimmungsergebnis zu 8: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Der Vorsitzende erklärt den Punkt „**Anpassung Tagestickettarife Badeteich**“ nach TOP 16 unter TOP 16a (neu), den Punkt „**Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten**“ unter TOP 16b (neu), den Punkt „**Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde**“ unter TOP 16c (neu), den Punkt „**Unterstützung HLW Biedermannsdorf bei IT Offensive**“ unter TOP 16d (neu), den Punkt „**Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV**“ unter TOP 16e (neu), den Punkt „**Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen**“ unter TOP 16f (neu), den Punkt „**Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet**“ unter TOP 16g (neu) und den Punkt „**Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet**“ unter TOP 16h (neu) zu behandeln.

TOP 2: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Ing. Wolfgang Heiss hat mit Schreiben vom 2.3.2022 auf sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 16.3.2022 sowie alle Ämter und Mitgliedschaften verzichtet. Der Mandatsverzicht wurde am 10.3.2022 wirksam.

Mit Schreiben der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin der ÖVP Biedermannsdorf wurde Herr Wolfgang Steindl als Nachfolger in den Gemeinderat nominiert.

Herr Wolfgang Steindl legt in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idGF., ab und wird als neues Mitglied des Gemeinderates begrüßt.

TOP 3: Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzungen am 9.12.2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll wird daher in der heutigen Sitzung gefertigt.

TOP 4: Bericht des Vorsitzenden

a. Aktion „Biedermannsdorf hilft der Ukraine“

Auch wir unterstützen die Menschen in der Ukraine und sammeln Sachspenden. Diese können seit 8.3.2022, jeweils zu den Samstagsöffnungszeiten, am Bauhof abgegeben werden und werden anschließend von unseren Kooperationspartnern direkt in die Ukraine gebracht. Es können nur Sachspenden in neuwertigem und einwandfreiem Zustand angenommen werden!

b. Aktion Sauberes Biedermannsdorf

Findet am Samstag, dem 9. April 2022, statt (Ersatztermin bei Schlechtwetter 16. April 2022). Treffpunkt 8:30 Uhr, Parkplatz Jubiläumshalle. Dauer bis 12:00 Uhr; anschließend Ausklang beim Heurigen Holzgruber).

c. Stand Arbeiten Lärmschutzwand

Ab Anfang April baut die ASFINAG im Bereich der Anschlussstellen IZ-NÖ-Süd, Wiener Neudorf und Mödling, Richtungsfahrbahn Wien, den Lärmschutz neu, der bis zu zehn Meter hoch sein wird. Für die Errichtung der neuen Wand muss die derzeit bestehende Wand entfernt werden.

Daher wird die Lärmbelastung im Bereich Biedermannsdorf und Laxenburg vorübergehend steigen. Fertiggestellt wird die neue Lärmschutzwand voraussichtlich Ende Dezember 2022.

d. Dienstantritt neuer Mitarbeiter:innen

Folgende Personen haben ihren Dienst bei uns angetreten:

Mag. Jörg Trobolowitsch: Dienstantritt am 14.2.2022 im Bürgerservice

Mihaela Romana Huber: Dienstantritt am 1.3.2022 im Hort

Deniz Sezgin: Lehrling „Verwaltungsassistent“

Wortmeldungen zum Bericht

Keine!

TOP 5: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Infolge Mandatsverzicht und Verzicht auf das Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes durch Ing. Wolfgang Heiss ist ein neues Mitglied in den Gemeindevorstand zu wählen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Auf Antrag von GR Schiller soll die die Wahl ohne Stimmzettel stattfinden:

Abstimmungsergebnis:

dafür: 16

dagegen: 2 (GGR Jagl, GGR Haas-Maierhofer)

Enthaltung: 0

Nachstehendes Mitglieder des Gemeinderates wird für die Wahl als Mitglied in den Gemeindevorstand vorgeschlagen:

GR Wolfgang Steindl

Die vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 18

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 18

Von den gültigen Stimmen entfallen 18 Stimmen auf den, von der ÖVP Biedermannsdorf vorgeschlagenen **GR Wolfgang Steindl**.

GR Wolfgang Steindl erklärt sich auf Befragen des Vorsitzenden bereit, die Wahl in den Gemeindevorstand anzunehmen.

TOP 6: Ergänzungswahl in die Ausschüsse

Infolge Mandatsverzicht und Verzicht auf das Amt als Obmann des Bauausschusses und die Mitgliedschaften in nachstehenden Ausschüssen durch Ing. Wolfgang Heiss ist ein neues Mitglied in die angeführten Ausschüsse zu wählen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Auf Antrag von GR Schiller soll die die Wahl in einem ohne Stimmzettel stattfinden:
Abstimmungsergebnis:

dafür: 14

dagegen: 4 (GGR Jagl, GGR Haas-Maierhofer; GR Gschaider; GR Wagner)

Enthaltung: 0

Folgende Wahlvorschläge der ÖVP Biedermannsdorf liegen vor:

I. Ausschuss für Bauangelegenheiten: GGR Wolfgang Steindl

II. Finanz- und Wirtschaftsausschuss: GGR Wolfgang Steindl

III. Ausschuss für Sicherheit und Verkehr: GGR Wolfgang Steindl

Die vorgenommene Wahl in die unter Punkt I. bis III. angeführten Ausschüsse bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 18

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 18

Von den gültigen Stimmen entfallen 18 Stimmen auf den von der ÖVP Biedermannsdorf vorgeschlagenen **GGR Wolfgang Steindl**.

GGR Wolfgang Steindl erklärt sich auf Befragen des Vorsitzenden bereit, die Wahl in die Ausschüsse I. bis III. anzunehmen.

TOP 7: Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses

Die Ausschussvorsitzende berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 9.3.2022.

„Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Rechnungsabschluss 2021
3. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2021

Es wurden nachstehende Fragen zum Rechnungsabschluss 2021 gestellt und beantwortet:

In der Anlage 6g ist sehr oft bei "Inbetriebnahme" die Jahresangabe 1900. Ich denke, dass das ein Systemfehler ist.

Dies schreibt das System automatisch immer dann, wenn das Inbetriebnahme-Datum nicht bekannt ist.

Es sind auf jeden Fall Gegenstände, die bereits abgeschrieben sind.

Seite 27 => 2214 => 31.088,55 € Unterschied zw. VA und RA=> Was steckt da dahinter?

Bei 2214 handelt es sich um den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand-dies sind Dotierungen von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen.

Die Unterschiede ergeben sich durch Lohnerhöhungen, Neuaufnahmen oder Austritte von Mitarbeitern/innen.

Seite 31 => 221 => 65.459,37 € Unterschied zw. VA und RA=> Wie erklärt sich das?

Der Differenzbetrag im Gemeindeamt ergibt sich vor allem durch eine freiwillige Abfertigungszahlung und Lohnerhöhungen.

Seite 47 => 221 => 122.918,45 € Unterschied zw. VA und RA=> Wie erklärt sich das?

Die Mehrkosten beim AD ergeben sich durch die Gehaltserhöhungen, Überstunden und Auszahlung von Jubiläumsgeldern, die im VA noch mit anderer Gehaltsstufe veranschlagt wurden.

Seite 160 => 38 Sonstige Kulturpflege => 1/38/1000-566000 = 102.671,42 € =>Wie so wurde es so viel mehr?

Hier war die Steigerung € 11.171,42 und ergibt sich ebenfalls aus den Erhöhungen AD Gehältern.

Seite 168 => 2225 => Gemeindearzt => dazu gibt es auch eine Erläuterung (Seite 417), dass die Kosten gestiegen sind=> Wurde VA und RA dann richtig abgebildet?

Die Kosten sind hier nicht gestiegen, sondern waren fast keine vorhanden.

Normalerweise werden auf dieser Kostenstelle die Gesundenuntersuchungen bei Aufnahme neuer Mitarbeiter/innen gebucht.

Im Jahr 2020 wurden hier zusätzlich die div. Corona-Besprechungen und Testdurchführungen gebucht. Wir hatten im hier im RA 2020 € 7.273,16 gebucht. Da wir zur VA-Zeit noch nicht wussten, wie sich die Lage entwickelt, wurden auf dieser Kostenstelle daher € 7.000,- veranschlagt, die wir dann schlussendlich nicht gebraucht haben. Die € 15,- auf dieser Kostenstelle war eine Gesundenuntersuchung einer neu aufgenommenen Mitarbeiterin.

Seite 172 => 52=> Umweltschutz=> 1/520000-610000 (Instandhaltung Wasserläufe)=>

Was ist passiert, dass es um so viel mehr wurde?

Dies ist die Reinigung des Mühlbachs, der während des Jahres beschlossen wurde und daher nicht im Budget war.

Seite 194 => 2222 =>Rechts- und Beratungsaufwand => 9.761,78 € =>Was für Beratungen wurden hier ergänzend in Anspruch genommen. Da diese im VA gänzlich fehlen.
Dies war die Schlussrechnung Hydraulische Nachberechnung der Leistungsfähigkeit SW + RW Kanal. Dies war ein Projekt vom Jahr 2017 und kann in der VRV 2015 nicht mehr als Projekt dargestellt werden, da es kein 0-er Konto betrifft, sondern Planungskosten. Daher mussten wir diese SR in die operative Gebarung buchen.

Seite 200 => Perlshof => 2224 => 1/853400-614000 =>Instandhaltung von Gebäuden=> Was genau wurde hier gemacht? Das Gebäude ist mehr oder weniger neu.
Der größte Posten war hier die Befeuchtung für die Lüftungsanlage.
Die anderen Positionen - siehe Kontoausdruck.

Seite 414 => 920000 => Spielplatzausgleichsabgabe =>Was genau ist das?
Wenn ein Spielplatz nicht im Zuge eines Wohnbauvorhabens gebaut werden kann dann ist gemäß NÖ Bauordnung eine Spielplatzausgleichsabgabe vorzuschreiben. (gilt erst ab 5 Wohnungen)
Im Jahr 2021 wurde diese der Residenz Immobilien GmbH (Ortsstr. 32) vorgeschrieben und auch bezahlt.

Seite 416 => 240000 =>Kindergärten=> 9.934,32 € Mehraufwand für Reinigung=> Warum so viel? Hängt das mit dem Umbau zusammen?
Ja.

Seite 418 => 821000 => Fuhrpark=> 3.634,46 € Wie erklärt sich den dieser Mehraufwand?
Laut Rücksprache mit Bauhof, sind einerseits die Dieselskosten gestiegen.
Des Weiteren waren mehr Fahrten Winterdienst, mehr Schredderarbeiten und es wurden auch zusätzliche 1.200 Liter für Notfälle eingekauft.

Seite 418 => 831000 =>Freibad und Teich=> 13.278,19 € Wie erklärt sich der erhöhte Personalaufwand? waren da mehr MA im Einsatz wegen Corona I Kontrollen?
Es waren mehr Personen -vor allem aber über mehr Monate angestellt.

Anschließend wurden noch die Kassenstände (Handkassenstand, Girokontenstand, Rücklagenstände) per 31.12.2021 mit den jeweiligen Belegen überprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

Der RA 2021 wurde von allen Prüfungsausschussmitgliedern unterfertigt.“

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser: Was fällt alles unter den Ansatz „Rechts- und Beratungsaufwand“, insbesondere fragt er, ob es sich dabei nur um Rechtsberatungskosten handelt.

Sabine Risch: Nein, hier werden auch andere Beratungskosten erfasst, wie z. B. die Kosten der hydraulischen Nachberechnung der Wasserversorgungsanlage.

TOP 8: Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss 2021 lag vom 02.03.2022 bis 16.03.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahme dazu abgegeben.

GGR Markus Mayer erläutert nunmehr den Rechnungsabschluss 2021 anhand einer Power Point Präsentation.

Der Rechnungsabschluss schließt im:

Finanzierungshaushalt		
<i>Operative Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	13.883.388,05
Auszahlungen	€	11.516.858,27
<i>Investive Gebarung</i>		
Einzahlungen	€	408.472,62
Auszahlungen	€	3.332.880,84
<i>Finanzierungstätigkeit</i>		
Einzahlungen	€	350.000,00
Auszahlungen	€	387.186,42
Ergebnishaushalt		
Erträge	€	14.356.750,38
Aufwendungen	€	12.983.357,25
Nettoergebnis (nach Entnahme Haushaltsrücklage)	€	1.891.392,68
Schuldendienst und Schuldenstand		
Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	3.087.578,81
Zugang	€	350.000,00
Tilgung	€	387.186,42
Zinsen	€	15.709,22
Schuldendienst gesamt	€	402.895,64
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	3.050.392,39
Investitionshaushalt		
Öffentl. Beleuchtung	€	45.439,63
Flachdach Jubiläumshalle + Hort	€	793.310,29
Gemeindeamt	€	979.241,68
Wasserbauten- u. Wasserleitungskataster	€	263.523,44
Abwasserbeseitigung	€	141.843,14
Sonstige Anschaffungen	€	346.512,82
Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven		
Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	1.305.536,23
Zugang	€	0,69
Abgang	€	518.000,24
Stand am Ende des Finanzjahres	€	787.536,68

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2021 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Steindl; GGR Mayer; GR Michelfeit; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GR Presolly; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rechnungsabschluss 2021 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 9: Festlegung der Grenzwert für die Begründungspflicht von Abweichungen von den veranschlagten Budgetansätzen laut Voranschlag zu den tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben im Rechnungsabschluss

§ 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-0 (WV) idgF., bestimmt folgendes:

„(2) Der Rechnungsabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung und die Beilagen gemäß § 15 Abs. 1 VRV 2015. Alle Konten sind in einem Detailnachweis darzustellen, zusätzlich sind präzisierende Kontenbezeichnungen möglich. Der Kassenabschluss hat die gesamte Kassengebarung nachzuweisen. Die Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 VRV 2015 hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Haushalts in der Gliederung des Voranschlags zu enthalten; sie muss im Besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welche Unterschiede zwischen dem veranschlagten und dem tatsächlichen Wert entstanden sind. Am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sind der Stand des Vermögens und der Schulden sowie Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, festzustellen. In einer Beilage zum Rechnungsabschluss sind anzuführen:

1. der Kassenabschluss (§ 67 Z 7 leg. cit.),
2. die Darstellung des Haushaltspotenzials (§ 67 Z 11 leg. cit.),
3. sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer,
4. sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer,
5. sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 idF BGBl. I Nr. 69/2018, und der Firmenbuchnummer,
6. der Investitionsnachweis,
7. Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten,
8. die Anlagen 1a, 1b und 1c der VRV 2015. Diese sind zusätzlich unterteilt nach Gesamthaushalt, Konten im Investitionsnachweis und weitere Konten (nicht im Investitionsnachweis) zu untergliedern. Die Darstellung hat sowohl auf MVAG 1 als auch MVAG 2 zu erfolgen. Für jedes erstellte Bereichs-, Global- und Detailbudget gemäß §§ 6, 15 und 16 VRV 2015 ist diese Untergliederung ebenfalls auszuweisen,
9. Nachweis über interne Darlehen,
10. die Abänderung zur Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015. Leermeldungen zu Nachweisen sind nicht erforderlich.“

§ 16 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF., bestimmt:

„(1) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Gesamthaushalt entsprechen der Summe der Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Bereichsbudgets und enthalten die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5 leg. cit..

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist in der nach § 6 leg. cit. gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge,
3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 leg. cit. gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,

3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung können nebeneinander dargestellt werden.

(5) Die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind in der nach § 6 leg. cit. gewählten Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen.“

D. h., dass gemäß § 83 Abs. 2 NÖ GO iVm. § 16 der VRV 2015 wesentliche Abweichungen in den jeweiligen Haushaltsstellen

- des Ergebnishaushalts (zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen) und
- des Finanzierungshaushalts (zwischen tatsächlichen Ein- und Auszahlungen) zu begründen sind.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Abweichungswert für die Begründungspflicht beim nächsten RA wie folgt festzulegen:

Abweichungen von 20% bzw. von mehr als € 20.000,00 sind zu begründen. D. h. übersteigt der Differenzbetrag zwischen Voranschlagswerten und tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen diese Werte, ist die Abweichung zur Voranschlagsstelle zu begründen.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Grenzwert für die Begründungspflicht von Abweichungen von den veranschlagten Budgetansätzen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt laut Voranschlag zu den tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben im Rechnungsabschluss so festzulegen, dass Abweichung von mehr als 20 % bzw. mehr als € 20.000,00 zu begründen sind.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grenzwert für die Begründungspflicht von Abweichungen von den veranschlagten Budgetansätzen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt laut Voranschlag zu den tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben im Rechnungsabschluss so festzulegen, dass Abweichung von mehr als 20 % bzw. mehr als € 20.000,00 zu begründen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Kindergartenzubau – Auftragsvergabe diverser Gewerke

Im Rahmen des Zu- und Umbaus des Kindergartens sind noch diverse Aufträge zu vergeben.

Zusammenfassung der noch zu vergebenden Aufträge:**1. Stromzuleitung:**

In der Ausschreibung leider nicht enthalten. Die bestehende Stromzuleitung für den Altbestand ist mit der Stromleistung an der Grenze. Für den Neu-/Zubau muss eine neue Zuleitung errichtet werden. Aus diesem Grund muss eine Messwandler-Messung errichtet werden. Bei diesem Umbau ist es auch sinnvoll, eine Noteinspeisung für etwaige Stromausfälle vorzusehen.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 11.008,74	€ 13.210,49	2 %

2. Klimaanlage:

Beim KG-Zubau wurden nur zwei Klimageräte für die neuen Gruppen ausgeschrieben. Mit dieser Erweiterung sollen auch die bestehenden alten Gruppen mit Klimaanlage ausgestattet werden.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Scheu GmbH	€ 35.513,85	€ 42.616,62	3 %
Krammer	€ 35.929,00	€ 43.114,80	2 %

3. Multimedia-Raum:

Im Erdgeschoss soll ein Medienraum mit Beamer, Leinwand und Ton installiert werden (in der Ausschreibung nicht enthalten).

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 4.865,24	€ 5.838,29	2 %

4. Lüftungsanlage:

Bei der Planung des Neubaus im Obergeschoss, wo die Lüftungsaggregate montiert werden sollen, wurde eine abgehängte Decke vorgesehen. Diese Ausführung ist nicht zu gebrauchen, denn der Raum muss begehbar sein. Aus diesem Grund muss ein Zwischendeck mit einer Bodentreppe eingebaut werden.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Hofer	€ 5.387,48	€ 6.464,98	---

5. Brand und Einbruchszentrale gesamter KG:

Die bestehende Brandmeldezentrale muss erneuert und am Neubau vergrößert angepasst werden (Ist in der Ausschreibung nicht enthalten). Vorschlag wäre, die neue Anlage so anzupassen, dass Brandmeldung, Störmeldungen für Heizung und Einbruch beinhaltet sind. Diese Anlage funktioniert in allen unseren Häusern großartig und hat sich sehr bewährt (Perlashof, Gemeindeamt, MZH, VS, Krabbelstube).

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 20.545,70	€ 24.654,84	2 %

6. Fenster:

Im Erdgeschoss (Personalraum) grenzt die Gruppe 3 mit einem großen Fenster an. Dies ist in der Ausschreibung nicht berücksichtigt. Da der neue Zubau aber ein Brandabschnitt ist, in den auch das Fenster reinfällt, muss dieses ausgetauscht werden – Einbau eines Oberlichtfensters.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Stadelmann	€ 3.026,44	€ 3.631,73	---

50 % Anzahlung bei Auftragserteilung.

7. Fluchtwegbeleuchtung:

In der Ausschreibung ist nur 1. Stück enthalten. Im Gebäude müssen aber mehr Notleuchten installiert werden.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 3.151,61	€ 3.781,93	2 %

8. Beleuchtung Bewegungsraum, Stiegenhaus und Außenlicht:

In der Ausschreibung nicht enthalten. Da während der Bauphase entschieden wurde, dass in den bestehenden Bewegungsräumen und im Abstellraum doch eine neue Deckenkonstruktion errichtet wird, muss auch eine neue Beleuchtung montiert werden. Eine Beleuchtung im Stiegenhaus wurde in der Ausschreibung ebenfalls nicht berücksichtigt. Ebenso wenig eine Außenbeleuchtung und eine Beleuchtung im Abstellraum (unter der Stiege). Die abgehangene Beleuchtung in den neuen Gruppen würde jetzt so geändert, dass man die Beleuchtung auf zweimal schalten kann - nach oben leuchtend oder nach unten leuchtend und zum Dimmen. So kann man für die Kinder ein angenehmeres Licht schalten.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 34.162,36	€ 40.994,83	2 %

9. Schließsystem:

Vom Abnutzungsgrad und einer Sicherheitsanlage ist das Schließsystem im Kindergarten über 35 Jahre alt und verbraucht. In der Ausschreibung nicht enthalten.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
ES Sicherheitstechnik	€ 18.743,46	€ 22.492,15	2 %

10. Parkettboden:

In der Ausschreibung nicht enthalten, die Parkettbodensanierung beider Bewegungsräume.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Schlieper	€ 6.558,00	€ 7.869,60	---

50 % Anzahlung bei Auftragserteilung.

11. Netzwerk, Kabelsignal, WLAN:

In der Ausschreibung leider nur minimal ausgeführt (mit einigen Metern Kabel, sonst nichts). Das geplante KG-Büro muss aber vollständig installiert werden. Installation für WLAN und diverse andere Montagen im Gang oder Gruppenräumen wurde nicht vorgesehen.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 25.810,77	€ 30.972,92	2 %

12. KNX- System:

In der Ausschreibung nicht enthalten. Der große Vorteil mit dieser Installation ist, dass zukünftig besser Energie gespart werden kann, viele Automatisierungen programmiert werden können und alles auf einen Blick am Display übersichtlich dargestellt wird - zum kontrollieren und ändern. Im Perlshof und Gemeindeamt hat sich dieses System schon sehr bewährt.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Elektro Fuchs GmbH	€ 30.045,17	€ 36.054,20	2 %

13. Bauarbeiten Garten, Rasen, Bewässerung usw.:

In der Ausschreibung nicht enthalten. Komplettes Gartenstück: ortsstraßenseitig Rasen abheben, Bewässerung erneuern und Rollrasen verlegen.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Ostermann	€ 11.755,75	€ 14.106,90	---

14. Malerarbeiten:

In der Ausschreibung nicht enthalten. Bewegungsräume und Büro ausmalen.

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Leitner e. U.		€ 5.600,00	---

15. Trockenbauarbeiten:

Anbietende Firmen - Vergabevorschlag			
<i>Firma</i>	<i>Kosten exkl. USt.</i>	<i>Kosten inkl. USt.</i>	<i>Skonto</i>
Pechtold Trockenbau GmbH	€ 9.174,79	€ 11.009,75	---

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag, die nachstehenden Arbeiten zu den angeführten Preisen inkl. USt. an folgende Firmen zu vergeben:

1. Stromzuleitung:	Elektro Fuchs GmbH	€ 13.210,49
2. Klimaanlage:	Scheu GmbH	€ 42.616,62
3. Multimedia-Raum:	Elektro Fuchs GmbH	€ 5.838,29
4. Lüftungsanlage:	Hofer	€ 6.464,98
5. Brand- und Einbruchszentrale gesamter KG:	Elektro Fuchs GmbH	€ 24.654,84
6. Fenster:	Stadelmann	€ 3.631,73
7. Fluchtwegbeleuchtung:	Elektro Fuchs GmbH	€ 3.781,93
8. Beleuchtung Bewegungsraum, Stiegenhaus und Außenlicht:	Elektro Fuchs GmbH	€ 40.994,83
9. Schließsystem:	ES-Sicherheit(s)-Technik e.U.	€ 22.492,15
10. Parkettboden:	Schlieper	€ 7.869,60
11. KNX- System:	Elektro Fuchs GmbH	€ 36.054,20
12. Bauarbeiten Garten, Rasen, Bewässerung usw.:	Ostermann e. U.	€ 14.106,90
13. Malerarbeiten:	Leitner e. U.	€ 5.600,00
14. Trockenbauarbeiten:	Pechtold Trockenbau GmbH	€ 11.009,75

Wortmeldungen: GGR Steindl; GR Sostek; GR Kern; GGR Jagl; GR Presolly; GGR Kollmann; GGR Haas-Maierhofer; GR Gschaidler; GR Holler; GR Ronne; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GGR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehenden Arbeiten zu den angeführten Preisen inkl. USt. an folgende Firmen zu vergeben:

1. Stromzuleitung:	Elektro Fuchs GmbH	€ 13.210,49
2. Klimaanlage:	Scheu GmbH	€ 42.616,62
3. Multimedia-Raum:	Elektro Fuchs GmbH	€ 5.838,29
4. Lüftungsanlage:	Hofer	€ 6.464,98
5. Brand- und Einbruchszentrale gesamter KG:	Elektro Fuchs GmbH	€ 24.654,84
6. Fenster:	Stadelmann	€ 3.631,73
7. Fluchtwegbeleuchtung:	Elektro Fuchs GmbH	€ 3.781,93
8. Beleuchtung Bewegungsraum, Stiegenhaus und Außenlicht:	Elektro Fuchs GmbH	€ 40.994,83

9. Schließsystem:	ES-Sicherheit(s)-Technik e.U.	€ 22.492,15
10. Parkettboden:	Schlieper	€ 7.869,60
11. KNX- System:	Elektro Fuchs GmbH	€ 36.054,20
12. Bauarbeiten Garten, Rasen, Bewässerung usw.:	Ostermann e. U.	€ 14.106,90
13. Malerarbeiten:	Leitner e. U.	€ 5.600,00
14. Trockenbauarbeiten:	Pechtold Trockenbau GmbH	€ 11.009,75

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 11: Auftragsvergabe Möblierung Kindergarten

Diesbezüglich liegt folgendes Angebot der Fa. Resch Möbelwerkstätten GmbH vor:

Pos.	Menge	Beschreibung	EP	GP
1		Büro Küche		
		Summe Büro/Küche		€ 18.302,10
2		Gang		
		Summe Gang		€ 624,74
3		Personalraum		
		Summe Personalraum		€ 9.306,14
4		Multiraum		
		Summe Gang		€ 624,74
5		Garderobe		
		Summe Garderobe		€ 20.263,93
6		Gruppe 7		
		Summe Gruppe 7		€ 71.332,50
7		AR Gruppe 7		
		Summe AR Gruppe 7		€ 2.416,68
8		Gruppe 8		
		Summe Gruppe 8		€ 73.224,42
9		AR Gruppe 8		
		Summe Gruppe 8		€ 2.038,23
10		Sanitär		
		Summe Sanitär		€ 1.829,52
11		Geräteraum		
		Summe Geräteraum		€ 6.046,29
12		Bewegungsraum		
		Summe Bewegungsraum		€ 12.222,04
13		Bestandsgebäude Putzraum		
		Summe Bestandsgebäude Putzraum		€ 1.470,81

Zusammenfassung

1	Büro/Küche	18.302,10 €
2	Gang	624,74 €
3	Personalraum	9.306,14 €
4	Multiraum	6.990,09 €
5	Garderobe	20.263,93 €
6	Gruppe 7	71.332,50 €
7	AR GR 7	2.416,68 €
8	Gruppe 8	73.224,42 €
9	AR GR 8	2.038,23 €
10	Sanitär	1.829,52 €
11	Geräteraum	6.046,29 €

12	Bewegungsraum	12.222,04 €
13	Bestandsgebäude Putzraum	1.470,81 €
Zwischensumme:		226.067,49 €
- 25 % Nachlass		- 56.516,87 €
Zwischensumme		169.550,62 €
- 29 % Nachlass		- 49.169,68 €
Gesamt exkl. USt.		120.380,94 €
+ 20 % USt		24.076,19 €
<u>Gesamtsumme inkl. USt.</u>		<u>144.457,13 €</u>

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Einrichtungsgegenstände – wie vorgetragen – für die angeführten Räumlichkeiten des Kindergartens an die Fa. Resch Möbelwerkstätten GmbH zum Preis von € 144.457,13 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen:

GGR Dr. Luisser; GGR Kollmann; GGR Haas-Maierhofer; GGR Jagl; GR Schiller; GR Ronne; GR Maierhofer; GR Kern; GGR Steindl; GGR Mayer; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Einrichtungsgegenstände – wie vorgetragen – für die angeführten Räumlichkeiten des Kindergartens an die Fa. Resch Möbelwerkstätten GmbH zum Preis von € 144.457,13 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 12: Auftragsvergabe Fenster Schülerhort

Restliche Fenster für Flachdach Hort

Leider sind bei der Erstaufnahme aller Fenster am Flachdach die Fenster vom Hort nicht aufgenommen worden und sind somit auch nicht im Preis enthalten.

Folgendes Angebot der Fa. Fenster Ludwig GmbH liegt vor:

Holz-Alu-Fenster Unico Plan 72 – Allgemeine Beschreibung

Ausführung:	Einzelteillfertigung, innovative Eckverbindung im Schlitz- und Zapfenverfahren mit besten Zug- und Scherfestigkeitswerten, angefräste Glasleiste (Fixverglasung mit gefalzter Glasleiste). Anschlüsse unten für Innen- und Außenfensterbankanschluss je nach Bedarf. Innen und außen flächenbündig.
Holzart:	Holzkantel mit höchsten Qualitätsansprüchen, 3-schicht verleimt, absolut fehlerfreies, feinhäufiges Holz. Decklage durchgehend, ab 1,8 Meter mit Keilzinkung.
Dichtungssystem:	zwei umlaufende Flügeldichtungen, Mitteldichtung außerhalb der Bewitterungszone, eine umlaufende Aludichtung, Ausführung EPDM schwarz, für optimale Schall-, Wärme- und Dichtheitswerte.
Beschlag:	Maco Multi Power verdeckt liegende Ausführung, aufgeschraubte Schließteile, 12 mm Falzlufte, serienmäßig mit Windzuschlagsicherung, Fehlbedienungssperre, Flügelheber, Pilzschraubenverriegelung unten waagrecht für erhöhten Einbruchschutz. Balkontür mit 150 kg Bänder, Schnapper und Zuziehgriff außen.
Oberfläche Holz:	im 2-Schichtaufbau gefertigt. Stufe 1: Grundierung im Flutverfahren am Einzelteil gegen Pilz und Bläuebefall. Stufe 2: Endbeschichtung im Spritzverfahren auf gefertigten Rahmen. Farben lt. Farbkarte.
Aluminiumprofile:	Stangengepresste Profile für Stock und Flügel 1,6 mm Stärke, pulverbeschichtet laut ÖNORM. Witterungsbeständigkeit und Langlebigkeit, in den Ecken mittels Spezialwinkel auf Gehrung verpresst und geklebt.
Verglasung:	Markenisolierverglasung inkl. doppelseitiger Verklebung in den Rahmen.

*Der in der Position angeführte Schallschutzwert bezieht sich auf die Prüfnormgröße 123 x 148 cm! (Eventuelle Abminderungen aufgrund Größe, Einbauverlust, etc. wurden nicht berücksichtigt)

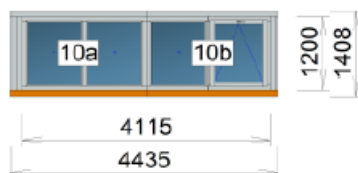
*Der angegebene Uw-Wert bezieht sich auf die tatsächlich angebotene Positionsgröße!

Wir geben auf das Gewerk Fenster 3 Jahre Gewährleistung! *

*unter der Voraussetzung der lt. ÖNORM B 5305 vorgeschriebenen jährlichen Wartung

Profilsystem Ausführungsvariante:	UNICO-72 Unico72 Fenster Glas 50 mm
Holzart Rahmen Flügel:	Fichte DKK Fichte DKK
Oberfläche innen außen:	RAL 7035 DECKEND RAL 7035 DECKEND
Farbe Alu Rahmen Flügel:	IGP RAL 9006 matt Metallic Feinst 591TE90060R10-00 IGP RAL 9006 matt Metallic Feinst 591TE90060R10-00
Beschlag-Variante:	STANDARD
Sicherheitsstufe:	Standard
Glasart Abstandhalter:	4ESG E/18/4Float/18/6VSG E TPS
Glasleisten-Variante:	GLASLEISTE
Griff innen:	Hoppe Liège (F1 Alu Natur)

Pos.	Menge	Beschreibung	EP	GP
10	1 Stk.	GESM: 4435 x 1408 mm STAM: 0 x 0 mm	€ 2.708,00	€ 2.708,00



Fenster-Element

bestehend aus:

Pos.10a: Festverglaster Rahmen 2248x1408 mit Setzholz

- Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 90,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm
- 2 x Rahmenverglasung und

Pos.10b: Einflügeliges Fenster 2188x1408

- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 70,0 mm
- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 60,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm,

KGO*,

2 x KSP-Schere Gr.1,

1 x Rahmenverglasung

Position: 10 a Schallschutz: 0 dB

Glasart: Rahmen: 4ESG E/18/4Float/18/6VSG E,

Flügel: Position: 10b

Schallschutz: 0 dB

11	1 Stk.	Kettenantrieb GEZE E 740 230V silber inkl. Konsole EW E 740 RM	€ 877,33	€ 877,33
12	1 Stk.	Aufzahlung zu Pos. 10 auf Sonnenschutzglas Unisun	€ 419,73	€ 419,73
13	1 Stk.	GESM: 1028 x 1200 mm Insektenschutz Spannrahmen Modell B	€ 105,02	€ 105,02



Gewebe: Fiberglas

Montageart: v1 (Winkellaschenhalter mit
gefedertem Klippgriff)

Breite: 1028 mm

Höhe: 1200 mm

Rahmenfarbe: 9006M Weißaluminium

Stocküberschlag oben: 15 mm

Stocküberschlag unten: 15 mm

Profilüberstand oben: 34 mm

Profilüberstand unten: 34 mm

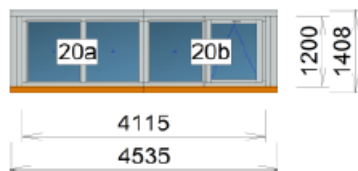
Ansicht von innen

14	1 Stk.	GESM: 4115 x 1325 mm Voro Zip Putz 90	€ 1.439,58	€ 1.439,58
----	--------	--	------------	------------



Breite F1: 4115mm
 Elementbreite: 4115mm Höhe F1: 1325mm
 Führungsschiene: Z37VP mit ADS26
 Gewebe: uni-u171 kohle
 Außenansicht: Oberseite (1)
 Ballenbreite: 2500
 Kastengröße: 125
 Endleiste ZIP 18x44
 Tuchverarbeitung: Tuch quer verarbeitet, ohne Naht
 Wellendurchmesser: 85 mm
 E-Motor Elero Suntop/Z rechts sunr
 Antriebsaustritt F1: Seite hinten oben
 mit Sturzdämmung XPS
 Dicke Sturzdämmung: 25 mm
 Höhe Sturzdämmung: 120 mm
 Ausladung Putzschiene: 5 mm
 Kastenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Führungsschienenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Endstabfarbe: 9006M Weißaluminium
 Einschraubtiefe: 36mm
 Ansicht von innen
 1 Stk. GESM: 4535 x 1408 mm
 STAM: 0 x 0 mm

€ 2.773,00 € 2.773,00



Fenster-Element
 bestehend aus:

Pos.20a:

- Festverglaster Rahmen 2258x1408 mit Setzholz
- Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm,
- 2 x Rahmenverglasung und

Pos.20b:

- Einflügeliges Fenster 2278x1408 Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 20,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm, KGO*,
- 2 x KSP-Schere Gr.1,

		- 1 x Rahmenverglasung Position: 20a		
		- Schallschutz: 0 dB		
		- Glasart: Rahmen: 4ESG E/18/4Float/18/6VSG E, Flügel: Position: 20b		
		- Schallschutz: 0 dB		
21	1 Stk.	Kettenantrieb GEZE E 740 230V silber inkl. Konsole EW E 740 RM	€ 877,33	€ 877,33
22	1 Stk.	Aufzahlung zu Pos. 20 auf Sonnenschutzglas Unisun	€ 410,75	€ 410,75
23	1 Stk.	GESM: 1006 x 1200 mm Insektenschutz Spannrahmen Modell B	€ 105,02	€ 105,02



Gewebe: Fiberglas
Montageart: v1 (Winkellaschenhalter mit gefedertem Klippgriff)
Breite: 1006mm Höhe: 1200 mm
Rahmenfarbe: 9006M Weißaluminium
Stocküberschlag oben: 15 mm
Stocküberschlag unten: 15 mm
Profilüberstand oben: 34 mm
Profilüberstand unten: 34mm
Ansicht von innen

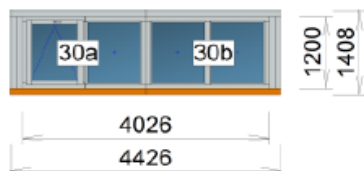
24	1 Stk.	GESM: 4027 x 1325 mm Voro Zip Putz 90	€ 1.411,99	€ 1.411,99
----	--------	--	------------	------------



Breite F1: 4027mm
Elementbreite: 4027mm Höhe F1: 1325mm
Führungsschiene: Z37VP mit ADS26
Gewebe: uni-u171 kohle
Außenansicht: Oberseite (1)
Ballenbreite: 2500
Kastengröße: 125
Endleiste ZIP 18x44
Tuchverarbeitung: Tuch quer verarbeitet, ohne Naht
Wellendurchmesser: 85mm
E-Motor Elero Suntop/Z rechts sunr
Antriebsaustritt F1: Seite hinten oben
mit Sturzdämmung XPS

Dicke Sturzdämmung: 25 mm
 Höhe Sturzdämmung: 120 mm
 Ausladung Putzschiene: 5 mm
 Kastenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Führungsschienenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Endstabfarbe: 9006M Weißaluminium
 Einschraubtiefe: 36 mm
 Ansicht von innen

30	1 Stk.	GESM: 4426 x 1408 mm STAM: 0 x 0 mm	€ 2.720,00	€ 2.720,00
----	--------	--	------------	------------



Fenster-Element
bestehend aus:

Pos.30a:

- Einflügeliges Fenster 2213x1408 Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm, KGO*,
- 2 x KSP-Schere Gr.1,
- 1 x Rahmenverglasung und

Pos.30b:

- Festverglaster Rahmen 2213x1408 mit Setzholz
- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
- Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
- Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm,
- 2 x Rahmenverglasung

Position: 30a Schallschutz: 0 dB

Position: 30b, Schallschutz: 0 dB

Glasart: Rahmen 4ESG E/18/4Float/18/6VSG E, Flügel:

31	1 Stk.	Kettenantrieb GEZE E 740 230V silber inkl. Konsole EW E 740 RM	€ 877,33	€ 877,33
32	1 Stk.	Aufzahlung zu Pos. 30 auf Sonnenschutzglas Unisun	€ 410,65	€ 410,65
33	1 Stk.	GESM: 1006 x 1200 mm Insektenschutz Spannrahmen Modell B	€ 105,02	€ 105,02



Gewebe: Fiberglas

Montageart: v1 (Winkellaschenhalter mit gefedertem Klippgriff)

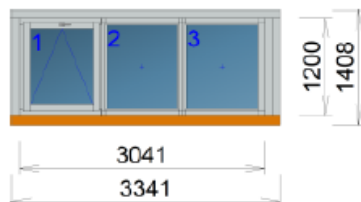
Breite: 1006 mm Höhe: 1200 mm
 Rahmenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Stocküberschlag oben: 15 mm
 Stocküberschlag unten: 15 mm
 Profilüberstand oben: 34 mm
 Profilüberstand unten: 34 mm
 Ansicht von innen

34 1 Stk. GESM: 4026 x 1325 mm € 1.411,99 € 1.411,99
 Voro Zip Putz 90



Breite F1: 4026mm
 Elementbreite:4026mm Höhe F1: 1325mm
 Führungsschiene: Z37VP mit ADS26
 Gewebe: uni-u171 kohle
 Außenansicht: Oberseite (1)
 Ballenbreite:2500
 Kastengröße: 125
 Endleiste ZIP 18x44
 Tuchverarbeitung: Tuch quer verarbeitet, ohne Naht
 Wellendurchmesser: 85mm
 E-Motor Elero Suntop/Z rechts sunr
 Antriebsaustritt F1: Seite hinten oben
 mit Sturzdämmung XPS
 Dicke Sturzdämmung: 25 mm
 Höhe Sturzdämmung: 120 mm
 Ausladung Putzschiene: 5 mm
 Kastenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Führungsschienenfarbe: 9006M Weißaluminium
 Endstabfarbe: 9006M Weißaluminium
 Einschraubtiefe: 36 mm
 Ansicht von innen

40 1 Stk. GESM: 3341 x 1408 mm € 2.204,00 € 2.204,00
 STAM: 3041 x 1200 mm
 Einflügeliges Fenster



Rahmenverbreiterung links: Fichte DKK 100,0 mm
 Projekt-/Vorgangsnummer: 23827-22-0053/2200053
 Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
 Rahmenverbreiterung rechts: Fichte DKK 100,0 mm
 Rahmenverbreiterung oben: Fichte DKK 94,0 mm
 Anleimer unten: Purenit 58 mm 114,0 mm,
 KGO*,

		2 x KSP-Schere Gr.1, 2 x Rahmenverglasung Uw-Wert: 0,83 W/m²K Schallschutz: 0 dB		
41	1 Stk.	Kettenantrieb GEZE E 740 230V silber inkl. Konsole EW E 740 RM	€ 877,33	€ 877,33
42	1 Stk.	Aufzahlung zu Pos. 40 auf Sonnenschutzglas Unisun	€ 310,18	€ 310,18
43	1 Stk.	GESM: 1013 x 1200 mm Insektenschutz Spannrahmen Modell B	€ 105,02	€ 105,02



Gewebe: Fiberglas
Montageart: v1 (Winkellaschenhalter mit gefedertem Klippgriff)
Breite: 1013mm Höhe: 1200mm
Rahmenfarbe: 9006M Weißaluminium
Stocküberschlag oben: 15mm
Stocküberschlag unten: 15mm
Profilüberstand oben: 34mm
Profilüberstand unten: 34mm
Ansicht von innen

44	1 Stk.	GESM: 3041 x 1325 mm Voro Zip Putz 90	€ 1.174,96	€ 1.174,96
----	--------	--	------------	------------



Breite F1: 3041mm
Elementbreite:3041mm Höhe F1: 1325mm
Führungsschiene: Z37VP mit ADS26
Gewebe: uni-u171 kohle
Außenansicht: Oberseite (1)
Ballenbreite: 2500
Kastengröße: 125
Endleiste ZIP 18x44
Tuchverarbeitung: Tuch quer verarbeitet, ohne Naht
Wellendurchmesser: 78 mm
E-Motor Elero Suntop/Z rechts sunr
Antriebsaustritt F1: Seite hinten oben
mit Sturzdämmung XPS
Dicke Sturzdämmung: 25 mm
Höhe Sturzdämmung: 120 mm

		Ausladung Putzschiene: 5 mm			
		Kastenfarbe: 9006M Weißaluminium			
		Führungsschienenfarbe: 9006M Weißaluminium			
		Endstabfarbe: 9006M Weißaluminium			
		Einschraubtiefe: 36 mm			
		Ansicht von innen			
50	36,50 lfm	GESM: 1000 x mm	€	2,20	€ 80,30
		Deckleisten FICHTE,			
		FARBE: RAL 7035			
51	36,45 lfm	Fachgerechte Montage der Abdeckleisten	€	6,88	€ 250,78
		Anbringen parallel zu Element ohne Anschneiden			
		an eventuell ungleichmäßiges Mauerwerk.			
60	17,00 lfm	GESM: 1000 x 150 mm	€	28,00	€ 476,00
		Verkleidung 18 mm Stärke, Fichte Natur			
61	17,00 lfm	Fachgerechte Montage von Verkleidung,	€	13,75	€ 233,75
		Anbringen inkl. Befestigungsmaterial.			
70	53,19 lfm	Demontage Isolierglasfenster bzw. Verbundfenster	€	20,63	€ 1.097,31
		Aushängen der Flügel, vorsichtiges Herausschneiden			
		des Stockes inkl. Vertragen zu Container oder LKW.			
		Preis inkl. Kleinmaterial exkl. Entsorgungskosten.			
80	7 Stk.	Entsorgen der Altfenster und Türen	€	16,50	€ 115,50
		inkl. fachgerechtem Verladen auf Container oder LKW inkl.			
		Entsorgungskosten auf Deponie.			
90	53,19 lfm	Montage von Fenstern und Türen in Altbau	€	30,25	€ 1.609,00
		in gerichtete Öffnung. Rahmen waag- und lotrecht			
		einkeilen, mechanisch befestigen und ausführen			
		einer ÖNORM-gerechten Bauanschlussfuge mit			
		PU-Schaum und Dichtbändern bzw. Verfugung.			
		Außen dampfdiffusionsoffen, innen luft-/dampfdiffusionsdicht.			
		Preis inkl. Material.			
100	4 Stk.	Montage von Rollläden ZIP mit E-Motor	€	75,63	€ 302,52
		Anbringen der Führungsschienen und einhängen			
		des Rolladenkastens. Inkl. dafür erforderlichem Material.			
		Elektrischer Anschluss bauseits, Kabel wird nur			
		bei Leerverrohrung nach innen gezogen.			
		Montage erfolgt von außen, daher bauseitiges			
		Gerüst ab Höhe 250 cm erforderlich.			
110	4 Stk.	Montage von Fliegengitterspannrahmen auf	€	20,63	€ 82,52
		Fenster inkl. erforderlichem Kleimaterial.			
120	1 PA	Fahrbares Gerüst für innenseitige Montagehöhe	€	1.200,00	€ 1.200,00
130	44 km	Lieferpauschale inkl. Baustelleneinrichtung	€	2,00	€ 88,00
		nach 2362 Biedermannsdorf			
		Hin- und Rückfahrt			
Summe:		Fenster- und Türpositionen			€ 10.405,00
Summe:		Montage			€ 4.745,63
Summe:		Sonstiges			€ 1.551,31
Gesamtsumme exkl. USt.					€ 26.859,91
+ 20,00 % USt.					€ 5.371,98
Gesamtsumme inkl. USt.					€ 32.231,89

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Fenster für den Schülerhort – wie vorgetragen – an die Fa. Fenster Ludwig GmbH zum Preis von € 32.231,89 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Haas-Maierhofer; GGR Steindl; GR Ronne;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Fenster für den Schülerhort – wie vorgetragen – an die Fa. Fenster Ludwig GmbH zum Preis von € 32.231,89 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Ersatzanschaffung für E-Goupil samt Leasingfinanzierung

Bei unserem 5-Jahre alten E-Goupil sind Wartungen im Ausmaß von € 4.003,12 inkl. USt. durchzuführen. Weiters gehört der Akku getauscht, da die Akkukapazität bereits massiv abgenommen hat. Preis für neuen Akku inkl. Tausch: € 15.660,00.

Aufgrund dieser doch beträchtlichen Aufwendungen soll ein neues E-Goupil angekauft werden, wobei die Finanzierung via Leasing erfolgen soll.

I. GOUPIL G6 Elektrofahrzeug 28,8kWh LIFEPO 2022

Folgendes Angebot der Fa. ESCH -Technik GmbH liegt vor:

Pos	Artikel	Menge	GP
169981	GOUPIL G6 28,8 kWh Lithium-Batterien <u>Basisfahrzeug</u> <u>Ausstattung:</u> • Wartungsfreier 62 kW AC-Elektromotor • Max. Geschwindigkeit 80 km/h • Frontantrieb • Einzelradaufhängung vorne und hinten • 3-Personen-Kabine • Servolenkung • Multifunktionslenkrad, LCD- D-Display, • Elektrische Fensterheber, • Licht- und Regensensor • 5.000 W Kabinenheizung und beheizte Außenspiegel • Karosseriefarbe weiß RAL 9 3 • Höchstzulässiges Gesamtgewicht: 2.600 kg • Euro-Typisierung Klasse-N1 <u>Batterietyp:</u> • 28,8 kWh Lithium-Batterien (LiFePO) • Reichweite ca. 152 km (nach-WLTP Zyklus) • Wartungsfrei • Lademodus 3-6,6 kW Schnellladung möglich (Mode 3 Ladekabel erforderlich) • Ladedauer (Schnellladung): ca. 05:00 Std.	1 Stk.	
169982	<u>Anhängevorrichtung</u> Passend zu Goupil G6 Mit Anhängersteckdose	1 Stk.	
169984	Rundumkennleuchte Passend zu Goupil G6 Schalter 7307040 erforderlich		
169985	Schalter für externe Funktionen Passend zu Goupil G6		
169988	Sitzheizung für Fahrersitz Passend zu Goupil G6		
169991	Aufpreis für M+S Winterbereifung Passend zu Goupil G6 Allwetterreifen		
169992	Sonderlackierung in RAL-Farbton Passend zu Goupil G6		
169993	Ladepritsche Passend zu Goupil G6		
170014	Stauraum unter dem Aufbau Passend zu Goupil G6 Tür links+ rechts		

	Volumen 500 I, mit versperrenbaren Griffen	
169986	Doppel-DIN Multifunktions-Display	
	Passend zu Goupil G6	
169987	Klimaanlage	
	Passend zu Goupil G6	
169995	Kippbare Ladepritsche	
	Passend zu Goupil G6	
	Schalter 7307040 erforderlich	
169985	Schalter für externe Funktionen	
169999	Gitteraufbau für Ladepritsche	
	Passend zu Goupil G6	
170001	Parksensoren vorne + Rückfahrkamera	
	hinten	
	Passend zu Goupil G6	
	Ausführung für Ladepritschen-Aufbau	
	<u>Doppel-DIN Monitor 7307005-01 erforderlich</u>	
Gesamtsumme exkl. USt.		62.133,30
<u>+ 20,00 % USt.</u>		<u>12.426,66</u>
<u>Gesamtsumme inkl. USt.</u>		<u>74.559,96</u>

II. Leasingangebote

Folgende Leasingangebote liegen vor:

Leasingangebote GOUPIL G6 Elektrofahrzeug 2022/Laufzeit 5 Jahre					
	Kaufpreis netto	Anzahlung netto	Restwert netto	Nebengebühren netto	Leasingentgelt monatlich netto
Raika	€ 62.133,30	€ 12.426,66	€ 842,69	€ 110,00	€ 842,69
	Kaufpreisschutz Versicherung monatl. € 49,72 inkl. Ust.				
Bank					
Burgenland	€ 62.133,30	€ 12.426,66	€ 878,60	€ 310,67	€ 878,60

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag,

- den Auftrag zur Lieferung des GOUPIL G6 Elektrofahrzeug 28,8 kWh LIFEPO 2022 an die Fa. ESCH -Technik GmbH zum Preis von € 74.559,96 inkl. USt. zu vergeben und
- diese via Leasing zu finanzieren, wobei die max. monatliche Leasingrate nicht höher als € 878,60 sein soll.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Mayer; GR Michelfeit; GR Schiller; GR Presolly; GR Kern; GR Wagner; GR Holler; VZBGM Spazierer; GGR Steindl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

- den Auftrag zur Lieferung des GOUPIL G6 Elektrofahrzeug 28,8 kWh LIFEPO 2022 an die Fa. ESCH -Technik GmbH zum Preis von € 74.559,96 inkl. USt. zu vergeben und
- diese via Leasing zu finanzieren, wobei die max. monatliche Leasingrate nicht höher als € 878,60 sein soll.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 1 (GR Kern)

TOP 14: Pachtvertrag betreffend Verpachtung Cafe Perlas

Für das Cafe Perlas gibt es 2 Interessenten, die ihre Betriebskonzepte vor der Gemeindevorstandssitzung am 10.3.2022 vorgestellt haben.

Dies waren:

- Patrick Hofschneider
- Heinz Pucher

Die Fraktionsvorsitzenden wurden ersucht, den Eindruck von den Interessenten an ihre Fraktionsmitglieder mit den Fraktionsmitgliedern zu besprechen, damit in der heutigen Sitzung der diesbezügliche Pachtvertrag beschlossen werden kann.

I. Zunächst lässt der Vorsitzende darüber abstimmen, an welchen Bewerber das Cafe verpachtet werden soll.

11 Mitglieder des Gemeinderates stimmen für Patrick Hofschneider, 6 Stimmen (GR Schiller; GGR Jagl; GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Firsching; GR Wagner) entfallen auf Heinz Pucher und 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Sostek) enthält sich der Stimme.

II. Aufgrund dieser Mehrheitsentscheidung soll Herrn Patrick Hofschneider folgender Pachtvertrag angeboten werden:

PACHTVERTRAG abgeschlossen zwischen

Patrick Hofschneider (im Folgenden auch "Pächter:in")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Verpächterin") wie folgt:

I. Pachtgegenstand

1. Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 58 und 59, Liegenschaft EZ 1180, des Grundbuches der KG Biedermannsdorf, und des darauf errichteten Gebäudes.
2. Der Pachtgegenstand liegt im Haus mit der Adresse 2362 Biedermannsdorf, Perlasgasse 8.

Die Pachtfläche umfasst:

- einen Verabreichungsraum mit einer Fläche von ca. 78 m²,
- eine eingerichtete Küche mit einer Fläche von ca. 9 m²,
- ein Lager mit einer Fläche von ca. 6 m²

3. Sämtliche für die Nutzung als Caféhaus erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen befinden sich in neuem und funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie sich der gesamte Pachtgegenstand in neuem, ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

4. Etwaige nach Übergabe des Pachtgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Verpächterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behebt die Verpächterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist der/die Pächter:in nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten.

5. Die Verpächterin sichert zu, dass für den gastronomischen Betrieb eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung besteht und garantiert, dass seitens der Gewerbebehörde keine unerledigten Aufträge oder Auflagen existieren und sich die gesamte Betriebsanlage in einem solchen Zustand befindet, dass die Betriebsanlagengenehmigung aufrechterhalten werden kann. Der/Dem Pächter:in ist dieser Sachverhalt bekannt. Ein darüberhinausgehendes Vorliegen der verwaltungs-, insbesondere gewerberechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb eines gastgewerblichen Unternehmens in der Betriebsart Caféhaus auf gegenständlicher Liegenschaft, wird seitens der Verpächterin nicht zugesichert.

6. Der/Die Pächter:in versichert, sämtliche für die Ausübung dieses Gewerbes (Gastgewerbe in der Betriebsart Caféhaus) vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen und verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Schritte zur Erlangung der Gewerbeberechtigung zur Führung des Caféhauses im Pachtobjekt umgehend in die Wege zu leiten.

7. Die Verpächterin ist im Hinblick auf das Vorliegen der notwendigen Bewilligungen schad- und klaglos zu halten.

8. Die Verpächterin verpflichtet sich aber, Der/Die Pächter:in bei der Erlangung allenfalls fehlender notwendiger verwaltungsbehördlicher Genehmigungen auf Kosten Der/Die Pächter:in zu unterstützen sowie bauliche Änderungen, die durch behördliche Aufträge,

aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen.

9. Die Verpächterin ist Eigentümerin der für die Ausübung des Caféhausbetriebes bestimmten Ausstattungsgegenstände gemäß Beilage ./2.

II. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Pachtverhältnis kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) aufgekündigt werden.

Die/Der Pächter:in verzichtet im 1. Jahr nach Beginn des Pachtverhältnisses auf die Kündigung oder sonstige Auflösung des Pachtvertrages, widrigenfalls der/die Pächter:in verpflichtet ist, der Verpächterin als Konventionalstrafe pro Monat der vorzeitigen Vertragsauflösung den monatlichen Pachtzins zu zahlen.

III. Gebrauchsrecht und Pflichten des/r Pächters:in

1. Der Pachtgegenstand darf ausschließlich zum Betrieb eines Caféhauses verwendet werden. Jede widmungswidrige Verwendung des Pachtgegenstandes wird ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart.

2. Der/Die Pächter:in ist berechtigt, die Terrasse (im Ausmaß von ca. 50 m² laut beiliegendem Plan) gegen jederzeitigen Widerruf zu benutzen. Vor Widerruf der Nutzung durch die Verpächterin ist der/die Pächter:in durch diese schriftlich auf eine dem Zweck des Pachtvertrages entsprechende Nutzung und auf den beabsichtigten Widerruf unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, diese Nutzung herzustellen, hinzuweisen. Der Widerruf muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

3. Die der Mitbenutzung unterliegenden Flächen im Sinne dieses Vertrages sind in der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Planskizze, Beilage ./1, blau schraffiert gekennzeichnet.

4. Der/Die Pächter:in ist verpflichtet,

a. das Pachtunternehmen als Caféhausbetrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen;

b. alle Pachtgegenstände schonend zu gebrauchen, die durch Benützung unbrauchbar gewordenen Pachtgegenstände aus eigenem und ohne Ersatzanspruch zu ersetzen und nach Beendigung des Pachtverhältnisses ein lebendes Unternehmen bestehend aus den Pachtgegenständen, in dem durch die normale Abnutzung bedingten Zustand, zurückzustellen;

Insbesondere hat der/die Pächter:in die Küche des Pachtgegenstandes im gereinigten und hygienisch einwandfreien Zustand zurückzustellen.

Der/Die Pächter:in ist daher verpflichtet, allfällige Reparaturen am Pachtgegenstand sowie den mitverpachteten Ausstattungsgegenständen unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei Reparaturen an Maschinen und Geräten in den beiden ersten Monaten nach Pachtbeginn noch zu Lasten der Verpächterin gehen, sofern die Reparatur nicht auf ein Fehlverhalten der/s Pächters:in zurückzuführen ist.

Der/Die Pächter:in ist demnach auch zur Ergänzung von Maschinen und Geräten verpflichtet, wenn diese gebrauchsunfähig geworden sind oder ausgeschieden werden.

c. Der/Die Pächter:in hat bei der Wahl des Personals darauf zu achten, dass deren Erscheinen, Auftreten oder/und Verhalten nicht zu einer Abwanderung des Kundenstockes führt; Insbesondere verpflichtet sich der/die Pächter:in nur solche Personen zu beschäftigen, die über einen tadellosen Leumund verfügen und bei der Wahl des Servicepersonals darauf zu achten, dass diese über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen.

d. anfallenden Restmüll und Altstoffe entsprechend zu entsorgen und Problemstoffe im Leergutraum zu lagern;

e. für die gewöhnliche Instandhaltung des Pachtgegenstandes ohne Verzug aufzukommen und diesen laufend Instand zu halten;

f. der Verpächterin oder einem von dieser Beauftragten den Zutritt zum Pachtgegenstand bei Gefahr in Verzug (Feststellung der Notwendigkeit und Durchführung von Reparaturen oder baulichen Maßnahmen, etc.) jederzeit, zu sonstigen Zwecken (regelmäßige Inspektion des Pachtgegenstandes, etc.) zu den üblichen Tages- und Betriebszeiten zu gestatten.

Der/Die Pächter:in nimmt zur Kenntnis, dass für das Betreten des Pachtgegenstandes bei Gefahr in Verzug eine Schlüsselgarnitur bei der Verpächterin verbleibt. Für diejenigen Fälle, in denen die Verpächterin oder deren Beauftragte berechtigt ist, den Pachtgegenstand zu betreten, hat der/die Pächter:in dafür zu sorgen, dass der Zutritt auch in Abwesenheit möglich ist;

g. der Verpächterin über deren Aufforderung einen Nachweis zu erbringen, dass sie jene Verbindlichkeiten, für welche die Verpächterin zur Zahlung herangezogen werden kann, spätestens per Fälligkeit erfüllt hat, sowie jederzeit die letzte Lastschriftanzeige des Finanzamtes vorzulegen und die Bezahlung allfälliger Steuerverbindlichkeiten nachzuweisen;

h. sämtliche auf den Caféhausbetrieb entfallenden Steuern und Abgaben pünktlich zu bezahlen und diesbezüglich die Verpächterin klag- und schadlos zu halten;

i. Versicherungen für jedwede verursachten Schäden am Pachtgegenstand, ebenso wie an den anderen Teilen der Liegenschaft, sowie zur Abdeckung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zumindest mit einer Versicherungssumme in Höhe von € 0,5 Mio. abzuschließen, die Prämien dafür zu bezahlen, sowie der Verpächterin über Aufforderung die entsprechenden Versicherungspolizzen vorzulegen.

j. einmal jährlich – in Absprache mit der Verpächterin – eine Grundreinigung der Küche, der Schank, der Toiletanlagen und der Terrasse samt Gartenmöbel auf eigene Rechnung durchführen zu lassen und nach Abschluss der Grundreinigung die Verpächterin hierüber in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung ist dann erfüllt, wenn die Verpächterin im Zuge einer Abschlusskontrolle feststellt, dass die Grundreinigung in allen Bereichen ordnungsgemäß durchgeführt wurde (Abnahme).

Werden im Zuge dieser Abnahmeüberprüfung Mängel in der Reinigung durch die Verpächterin festgestellt, hat der/die Pächter:in diese auf eigene Kosten binnen 2 Wochen beheben zu lassen/zu beheben, widrigenfalls die Verpächterin nach Ablauf dieser Frist berechtigt ist, die Reinigungsmängel auf Kosten der Pächterin beheben zu lassen.

5. Der/Die Pächter:in nimmt zur Kenntnis, dass die Verpächterin einmal jährlich in Absprache mit der/die Pächter:in ein Service (Wartung) für Küche, Küchenlüftung, Kühlraum und Schank durch jene Firmen durchführen lässt, die die jeweiligen Einrichtungen/Geräte geliefert bzw. eingebaut haben. Die Beauftragung erfolgt durch die Verpächterin nach vorheriger Absprache mit der/m Pächter:in.

6. Die Wartung der angeführten Geräte wird seitens der Verpächterin jeweils bis spätestens 31. August eines Jahres in Auftrag gegeben.

7. Die Reinigung der angeführten Räumlichkeiten/Flächen hat der/die Pächter:in jeweils bis spätestens 31. August eines Jahres durchführen zu lassen.

8. Die im Zusammenhang mit diesem Service (Wartung) auflaufenden Kosten sind von der Verpächterin der/die Pächter:in vorzuschreiben und von dieser binnen 2 Wochen zur Gänze zu begleichen. Gleiches gilt für die neue Terrasse sowie die Gartenmöbel.

9. Der/Die Pächter:in ist berechtigt, während der Monate Juli und August höchstens drei Wochen und während der gesamten übrigen Monate des Jahres höchstens zwei Wochen, sohin insgesamt höchstens fünf Wochen Urlaub im Jahr zu konsumieren.

10. Die Urlaubszeit hat der/die Pächter:in zeitgerecht, mindestens einen Monat vor Antritt desurlaubes, der Verpächterin schriftlich mitzuteilen.

IV. Pachtzins

1. Als monatlicher Pachtzins werden **€ 800,00 zuzgl. der gesetzlichen USt.** vereinbart. Der Pachtzins wird jeweils mit Monatsersten fällig. Die Pflicht zur erstmaligen Zahlung des Pachtzinses beginnt erst nach einer Dauer des Pachtverhältnisses von einem Monat mit dem darauffolgenden Monatsersten.

2. Zusätzlich zum Pachtzins hat der/die Pächter:in ab dem 4. Monatsersten, der dem Beginn des Pachtverhältnisses folgt, die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, wie Grundbesitzabgaben, Grundsteuern, Kanalgebühren, etc., welche auf den Pachtgegenstand entfallen, zu ersetzen.

3. Der/Die Pächter:in hat ab dem 4. Monatsersten, der dem Beginn des Pachtverhältnisses folgt, die auf den Pachtgegenstand entfallenden Kosten für Gas-, Kalt- und Warmwasserverbrauch zu bestreiten, die mittels Subzähler ermittelt werden.

4. Hinsichtlich der gemäß Vertragspunkt 2. und 3. zu entrichtenden Beträge wird die Leistung von monatlichen Akontozahlungen ab den unter den Vertragspunkt 2. und 3. angeführten Zeitpunkten vereinbart.

Die Höhe der Akontozahlungen beträgt ab den angeführten Zeitpunkten zunächst € 240,00 pro Monat; weicht die Summe der akontierten Zahlungen eines Jahres von der für dieses Jahr sich ergebenden Abrechnung um mehr als 20% ab, so ist jeder der beiden Vertragsteile berechtigt, für das Folgejahr eine Akontierung entsprechend der letztjährigen Kostenabrechnung zu begehren.

Die endgültige Festlegung der gemäß Vertragspunkt 3. und 4. von der/m Pächter:in zu leistenden Zahlungen erfolgt durch die Jahresabrechnung für ein abgelaufenes Jahr und ist bis 30.6. des Folgejahres durchzuführen.

5. Der/Die Pächter:in verpflichtet sich weiters, zusätzlich zum Pachtzins und den gemäß Vertragspunkt 2. und 3. umschriebenen Kosten und sonstig vorgeschriebenen Beträge, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 20 %, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Anderes ergibt, spätestens zum gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt zu leisten.

6. Der in Vertragspunkt 1. umschriebene Pachtzins ist jeweils am 1. des Monats samt der zu leistenden Umsatzsteuer abzugs- und spesenfrei zu entrichten.

Die gemäß Vertragspunkt 4. zu leistenden Akontozahlungen samt Umsatzsteuer sind ebenfalls jeweils am 1. des Monats zu entrichten.

Allfällige sich aus der Jahresabrechnung ergebende Überschüsse oder Nachzahlungen sind binnen zwei Wochen ab Zusendung der Jahresabrechnung zu leisten.

7. Der/Die Pächter:in verzichtet auf die Aufrechnung jedweder wie immer gearteten Forderungen gegen den Pachtzins.

8. Der Pachtzins wird wertgesichert erhalten. Die Wertsicherung richtet sich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2021 oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2021 verlautbarte Indexziffer.

Der Pachtzins erhöht oder vermindert sich im gleichen Ausmaß, indem sich die für den jeweiligen Fälligkeitsmonat verlautbare Indexzahl gegenüber der Ausgangsindexzahl erhöht oder vermindert.

Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Indexschwankung 5 %, so ist sie zur Gänze (100 %) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass eine neue Änderung des Pachtzinses immer erst dann eintritt, wenn die Schwankung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2018 oder eines an seine Stelle tretenden und mit ihm verknüpften Ersatzindex gegenüber jener Indexzahl, die Anlass für die letzte Erhöhung des Pachtzinses gewesen ist, neuerlich 5 % überschreitet.

Die Wertsicherung ist von der Verpächterin schriftlich geltend zu machen und wirkt ab dem auf die Geltendmachung der Berechtigung zur Wertsicherung des Pachtzinses folgenden Monat.

Sollte die Statistik Austria die Herausgabe des Verbraucherpreisindex einstellen, ohne einen Ersatzindex herauszugeben, so ist der Pachtzins nach jenem inländischen Index zu berechnen, dessen Berechnungsmethode mit jenem des Verbraucherpreisindex 2021 bzw. des letzten an seine Stelle tretenden von Statistik Austria herausgegebenen Ersatzindex die größte Ähnlichkeit hat.

Besteht kein inländischer Index, der mit dem Verbraucherpreisindex 2021 Ähnlichkeit hat, so ist die Wertsicherung nach einem anstelle des inländischen Verbraucherpreisindex tretenden europäischen Verbraucherpreisindex (harmonized index of consumer prices, HICP) zu berechnen.

V. Störung in der Benützung

Der/Die Pächter:in erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

VI. Erhaltungspflicht der/s Pächters:in

Der/Die Pächter:in hat den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Er/Sie verpflichtet sich, den Zustand zu erhalten, den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Pachtverhältnisses in gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, zurück zu stellen.

Der/Die Pächter:in verpflichtet sich, den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, Einrichtungen und Geräte sowie die Elektroinstallationen und Telefon- und Internetanschlüsse auf eigene Kosten zu warten, Instand zu halten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt.

Der/Die Pächter:in trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB. Der/Die Pächter:in erklärt, die Verpächterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist der/die Pächter:in verpflichtet, dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen.

Die Verpächterin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

VII. Änderungen im/am Pachtgegenstand

1. Durch die Verpächterin:

Der/Die Pächter:in ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Hauses oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Haus notwendig oder zweckmäßig ist.

Weiters ist der/die Pächter:in verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderungen des Pachtgegenstandes zur Durchführung von Veränderungen in anderen Bestandobjekten zu dulden, wenn ihr/m dies bei Abwägung aller Interessen zumutbar ist.

2. Durch die/den Pächter:in:

Der/Die Pächter:in verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Pachtgegenstand der Verpächterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin durchgeführt werden.

Der/Die Pächter:in haftet der Verpächterin unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die am Pachtgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und erklärt, die Verpächterin für Schäden, die anderen Mietern/Pächtern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses kann die Verpächterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über.

VIII. Unterverpachtung, Weitergabe

Die teilweise oder gänzliche Unterverpachtung oder sonstige Weitergabe des Pachtgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist Der/Die Pächter:in untersagt.

IX. Betreten des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

Die Verpächterin oder von ihr Beauftragte sind befugt, den Pachtgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung oder des Hausverkaufes mit Pacht- und Kauflustigen zu besichtigen. Auch sonst sind die Verpächterin oder von ihr Beauftragte im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Pachträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der/die Pächter:in zu überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug können die Verpächterin oder von ihr beauftragte Personen den Pachtgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit der Pächterin, betreten.

X. Haftungsbestimmungen

Der/Die Pächter:in haftet der Verpächterin für alle Schäden, die durch sie, ihre Bediensteten, Gäste, sowie von ihr beauftragte Handwerker und dergleichen verursacht werden; insbesondere haftet sie für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Gas-, Wasser-, Licht- und Kraftleitungen, durch Offenstehenlassen von Türen oder Versäumung sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten entstehen.

XI. Hausordnung - Benutzungsregelungen

Der/Die Pächter:in verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung.

XII. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Vergebühung des Vertrages trägt zur Gänze der/die Pächter:in. Diese verpflichtet sich auch, die Verpächterin hinsichtlich einer Gebührenhaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Pachtgegenstand entfallende Bruttopachtzins (Hauptpachtzins, etc.) jährlich € 34.560,00 beträgt.

VIII. Kautio

1. Zur Sicherstellung sämtlicher von Der/Die Pächter:in eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie zur Deckung aller Ansprüche der Verpächterin gegenüber der Pächterin, insbesondere aus einem allfälligen Pachtrückstand, Schadenersatzansprüchen oder aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung dieses Vertrages, verpflichtet sich die Pächterin, einen Betrag von € 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausendkommanull) als Kautio unbefristet entweder in bar, in Form einer Bankgarantie oder in Form eines durch Losungswort gesicherten Sparbuchs – das Losungswort ist der Verpächterin bekannt zu geben – der Verpächterin zur Verfügung zu stellen.

2. Der/Die Pächter:in ist berechtigt, anstelle der Barkautio oder des Sparbuchs eine unbefristete - oder, unter den im folgendem umschriebenen Voraussetzungen, auch eine befristete - Bankgarantie in der gleichen Höhe beizubringen.

Die Sicherstellung ist sofort bei Vertragsabschluss der Verpächterin vorzulegen.

Für den Fall der Beistellung einer befristeten Bankgarantie verpflichtet sich die Pächterin, diese drei Monate vor deren Ablauf um zumindest 1 Jahr verlängern zu lassen oder zwei Monate vor Ablauf der befristeten Bankgarantie anstelle deren Verlängerung die Barkautio oder ein mit Losungswort gesicherten Sparbuchs zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen berechtigt die Verpächterin zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung.

3. Die Verpächterin wird unwiderruflich ermächtigt, die Kautio zur Befriedigung aller ihr zustehenden Ansprüche gegen der/die Pächter:in zu verwenden.

Nimmt die Verpächterin die Kautio zur Deckung der ihr zustehenden Forderungen in Anspruch, so ist der/die Pächter:in verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung die Kautio binnen 14 Tagen um den entnommenen Betrag zu ergänzen.

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt die Verpächterin zur sofortigen Vertragsauflösung.

XIV. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Verpächterin ist berechtigt, die sofortige Vertragsauflösung und die Übergabe des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

1. Der/Die Pächter:in mit der Zahlung des vereinbarten Pachtzinses länger als 30 Tage im Rückstand ist, nach schriftlicher Mahnung durch die Verpächterin und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist;

2. Der/Die Pächter:in mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten, für welche die Verpächterin zur Zahlung herangezogen werden kann oder die am Unternehmen haften, trotz Mahnung und Setzen einer 14-tägigen Nachfrist in Verzug gerät;

3. über das Vermögen der/des Pächters:in das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Vermögen abgewiesen, oder gegen ihn Exekution geführt und dieselbe nicht vor Verwertung eingestellt wurde, oder die Zwangsverwaltung über das Pachtunternehmen angeordnet wird oder die Pachtrechte gepfändet werden, es sei denn, dass diese Exekutionsschritte innerhalb von drei Wochen entweder gemäß § 39 EO oder infolge einer Vollstreckungsgegenklage der Pächterin aufgehoben werden;

4. Der/Die Pächter:in vom Pachtgegenstand samt Zubehör und Inventar einen erheblich nachteiligen oder widmungswidrigen Gebrauch macht, insbesondere die ihm obliegende Pflicht zur Betriebsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt;

5. seitens der Gewerbebehörde oder einer sonstigen Behörde Maßnahmen gegen den/die Pächter:in ergriffen werden, der/die Pächter:in ihre/seine Gewerbeberechtigung verliert, den Gewerbebetrieb einstellt oder die Betriebsart ändert, oder den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr entspricht;

6. Der/Die Pächter:in den Pachtgegenstand teilweise oder gänzlich unterverpachtet oder untervermietet oder dritten Personen unentgeltlich oder entgeltlich ihre Pachtrechte abtritt;

7. die in Vertragspunkt VIII. näher bezeichnete Kautio nach ihrer Inanspruchnahme trotz Setzung einer 8-tägigen Nachfrist nicht wieder einbezahlt oder ergänzt oder die beigebrachte Bankgarantie nicht zeitgerecht erneuert;

8. sich der/die Pächter:in MitarbeiterInnen bedient, die keinen tadellosen Leumund aufweisen oder auf andere Art den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, so etwa das Servicepersonal nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt, und/ oder ihr Erscheinen, Auftreten oder Verhalten eine Abwanderung oder Verringerung des Kundenstockes des Pachtunternehmens zur Folge hat, nach schriftlicher Mahnung durch die Verpächterin und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist.

9. Wird das Pachtverhältnis durch die Verpächterin wegen grober Verletzung von Vertragspflichten durch die/die Pächterin/in vorzeitig aufgelöst, gilt Punkt II sinngemäß.

XV. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu Ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist.

Zusätze oder Erklärungen der/des Pächters:in auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Verpächterin. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Verpächterin auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden.

Der/Die Pächter:in erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Verpächterin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der/die Pächter:in erhält. Eine Kopie des Pachtvertrages erhält die Verpächterin.

Antrag:

GR Mayer stellt den Antrag, Herrn Patrick Hofschneider hinsichtlich des Cafe Perlas den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrags mit folgenden Modifikationen anzubieten:

- Entfall des Passus bezüglich der Öffnungstage;
- Beginn des Pachtverhältnisses so früh wie möglich;
- Pflicht zur Pachtzahlung beginnend nach einer Dauer des Pachtverhältnisses von einem Monat mit dem darauffolgenden Monatsersten (Grund: Zeit für entsprechende Adaptierung des Pachtgegenstandes);
- Verpflichtung zur Zahlung der unter IV. 2 und 3 angeführten Betriebskosten frühestens am 4. Monatsersten, der dem Beginn des Pachtverhältnisses folgt (ab dann sind auch die vorgesehenen Akontozahlungen zu leisten).

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; VZBGM Spazierer; GR Kern; GGR Mayer; GGR Steindl; GR Schiller; GGR Kollmann; GGR Dr. Luisser; GR Ronne; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Patrick Hofschneider hinsichtlich des Cafe Perlas den Abschluss des vorliegenden Pachtvertrags mit folgenden Modifikationen anzubieten:

- Entfall des Passus bezüglich der Öffnungstage;
- Beginn des Pachtverhältnisses so früh wie möglich;
- Pflicht zur Pachtzahlung beginnend nach einer Dauer des Pachtverhältnisses von einem Monat mit dem darauffolgenden Monatsersten (Grund: Zeit für entsprechende Adaptierung des Pachtgegenstandes);
- Verpflichtung zur Zahlung der unter IV. 2 und 3 angeführten Betriebskosten frühestens am 4. Monatsersten, der dem Beginn des Pachtverhältnisses folgt (ab dann sind auch die vorgesehenen Akontozahlungen zu leisten).

Abstimmungsergebnis:	mit Stimmenmehrheit angenommen
dafür:	15
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	3 (GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Sostek)

TOP 15: Neufassung der Richtlinie betreffend Förderung von energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen

Die Richtlinie, die erstmals im Jahr 2001 Förderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vorgesehen hat, soll an die entsprechenden Gegebenheiten sowie den Stand der Technik angepasst werden und Förderungen für Umweltmaßnahmen vorsehen, die einen Beitrag zur Energiewende bzw. zur Erreichung der Ö Klimaziele leisten.

Folgende Richtlinie liegt zur Beschlussfassung vor, wobei im Folgenden die Änderungen nachvollziehbar wiedergegeben werden.

Folgender Vorschlag für eine Neuregelung, die in einem gemeinsamen Ausschuss der Ausschüsse für Finanzen und Umwelt ausgearbeitet und besprochen wurde, liegen zur Beschlussfassung vor:

FÖRDERUNGSRICHTLINIERN FÜR ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN

I) Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches.
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.
3. Steigerung der heimischen Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
4. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

II) Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser (die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Hauseinheiten aufweisen), Kleinwohnhäuser (**bis 4 Wohneinheiten**) und Reihenhäuser. Eine Förderung ist für jede Hauseinheit möglich. Nicht gefördert werden **Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften**, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt werden **können**.
2. Die zu fördernde Maßnahme muss nach dem 1.1.2021 **2011** durchgeführt worden sein, wobei nur Sanierungen bestehender Objekte gefördert werden. Energietechnische Maßnahmen in Neubauten werden nur bei folgenden Maßnahmen gefördert: **wo dies separat angegeben ist (Liste: Photovoltaik, Passivhaus, Wärmepumpen, Solarheizung)**.
3. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf befinden. Eine Fördermöglichkeit für thermische Sanierungen (siehe unten Punkt IV) 1. a) „Förderung nachträgliche energietechnischer Maßnahmen einzelner Bauteile“) besteht bei Neubauten frühestens **10 3** Jahre nach Fertigstellung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung (Fertigstellungsanzeige).
4. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Biedermannsdorf haben.
5. Je förderungswürdigem Objekt kann in einem Zeitraum von 10 Jahren **von jeder je einer** energiesparenden Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt werden.
6. Bei **allen** Maßnahmen wird dringend empfohlen die Energieberatung NÖ 02742/22144 in Anspruch zu nehmen (Außenstelle in der „Blauen Lagune“, Mo – Sa von 10 – 18 Uhr). Die Beratung ist kostenlos, für Hausbesuche wird ein Fahrtkostenbeitrag von **30 40,-** verrechnet (Stand vom November 2021). Im Falle einer Umsetzung werden 20,- gefördert.

7. Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen (Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, ...).

8. Vorliegen aller zur Prüfung des Förderantrages notwendigen Unterlagen.

III) Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

IV) Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Thermische Sanierung

a) Förderung nachträgliche energietechnischer Maßnahmen einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile. Das Erreichen des vorgegebenen U-Wertes ist von einer befugten Seite z.B. Energieberatung NÖ, Baumeister, ... zu bestätigen und beizulegen. Bei Förderung nachträglicher Maßnahmen einzelner Bauteile können nur 2 Maßnahmen kombiniert werden (ansonsten ist die Generalsanierung unter Punkt b) in Kombination mit der NÖ Landesförderung zu beantragen).

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung $\leq$	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 %, max. 450,- 300,-
Fenstertausch in Verbindung mit Wärmedämmung	$\leq 1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 %, max. 450,- 300,-
Gestaltung Dämmfassade in Abstimmung mit Gemeinde	nur in der Schutzzone	20 %, max. 400,- 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. 300,- 200,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,35$	20 %, max. 150,- 100,-
Kontrollierte Wohnraumlüftung (nachträglich)	Mind. 70% Wärmerückgewinnung Luftdicht Blower-Door-Test n_{L50} max. $1,5 \text{ h}^{-1}$. (Prüfung durch eine Fachfirma und Anlagenbeschreibung erforderlich)	5%, max. € 500,-

b) Generalsanierung in Kombination mit Landesförderung

Bei Vorlage einer Förderzusage des Landes NÖ im Zuge einer thermischen Generalsanierung:

Gesamtpunkteanzahl laut NÖ Eigenheimsanierung gemäß Förderzusage Land NÖ	Ausbezahlter Zuschuss
55-79 Punkte	700,-
80-89 Punkte	850,-
90-100 Punkte	1.000,-

Förderunterlagen (Förderantrag und Förderzusage) sind dem Antrag beizulegen.

2. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 500,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 800 l Speicher	€ 800,-

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

3. Förderung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden:**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen – als monovalente Ganzhausheizung** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann (hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung). Die Verbrennungsluftzufuhr muss extern (raumluftunabhängig) erfolgen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung ^{A)}	Wie oben beschrieben	€ 750,-

^{A)} Anmerkung: Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Nah- und Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

4. Nah- und Fernwärmeanschlüsse (aus erneuerbaren und CO₂ neutralen Energieträgern)

Die Kosten des Anschlusses werden bei bestehenden Objekten gefördert, sofern zusätzlich folgende Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Wärmeversorgung aus erneuerbaren und CO₂ neutralen Energieträgern;
- Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen und Nachweis der Kosten;
- **Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage;**
- **Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein.**

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Nah- und Fernwärmeanschluss ^{B)}	€ 750,- ¹
Zuschlag bei mehreren Wohneinheiten	€ 100 je WE ²
Zuschlag bei Kombination mit thermischer Solaranlage	€ 70,- ³

Wichtiger Hinweis:

¹ Erfolgt der Anschluss im Zuge der Trassenverlegung bzw. im zeitlichen Zusammenhang damit, so erhöht sich die Förderung um € 500,- („Zusatzförderung“).

² bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten beträgt die max. Förderhöhe € 1.500,- je Anschluss (Deckelung); wird auch die „Zusatzförderung“ beantragt und zuerkannt, beträgt

die max. Förderhöhe € 2.000,--.

³ Anlagengröße: mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher.

^{B)} Anmerkung: Nahwärmanlagen auf Biomasse-Basis werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an eine Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

5. Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen (bei allen Wärmepumpen: monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem d.h. maximale Vorlauftemperatur 35°C, außer bei Umstieg von fossilem Brennstoff in Bestandsgebäuden)	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser Erdwärme- oder Grundwasser Wärmepumpe	€ 1.200,- 800,-
	Luft Wärmepumpe in Bestandsgebäuden bei Umstieg von fossilem Brennstoff (Öl, Gas, ...) unter folgenden Voraussetzungen: Kältemittel mit Global Warming Potential ≤ 2.000 , Saisonale Energieeffizienz $\eta_{s,m_{55}} \geq 125\%$ (125% bei einer Vorlauftemperatur von 55°C) und fachgerechte Dimensionierung (vereinfachte Heizlastberechnung oder Bemessung anhand Energieausweis des Bestandsgebäudes)	€ 800,-
	Luft Wärmepumpe in Neubauten unter folgenden Voraussetzungen: Kältemittel mit Global Warming Potential ≤ 1.500 , Saisonale Energieeffizienz $\eta_{s,m_{35}} \geq 175\%$ (175% bei einer Vorlauftemperatur von 35°C), fachgerechte Dimensionierung gemäß Energieausweis, $L_{WA,max}$ im Freien ≤ 61 dB(A) und aufrechtes EHPA Gütesiegel emissionsarm (kleiner ≤ 45 dB) und COP A2/W35 größer 4 gem. DIN-EN 14511	€ 400,-

Die angegebenen Kennwerte sind spätestens nach 5 Jahren erneut zu evaluieren und gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass bei Neubauten nur besonders energieeffiziente, ökologische und leise Luft-Wasser Wärmepumpen förderwürdig sind.

Die Wärmepumpenanlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren. Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen oder eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

6. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss Photovoltaik	€ 300,- je kWp / max. € 1000,- € 1.500,-
Investitionskostenzuschuss Stromspeicher für Photovoltaik-Anlagen	€ 100,- je kWh / max. 500,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch die Fachfirma und der saldierten Rechnungen. Diese Förderung wird auch für Neubauten, Nebengebäude, Eigentumswohnungen (Balkonkraftwerke) oder landwirtschaftliche Gebäude gewährt.

7. Förderung von aktiver Mobilität

Um Förderung kann von Privatpersonen für den Ankauf eines verkehrstüchtigen (laut StVO) unten angeführten einspurigen Fahrzeuges mit oder ohne Elektroantrieb Elektrofahrzeuges angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Investitionszuschuss	Ausbezahlter Zuschuss
Fahrrad mit Elektroantrieb und Elektroscooter	5% 10%, max. € 100,-
Lastenfahrrad mit Elektroantrieb	10%, max. € 300,-
Lastenfahrrad ohne Elektroantrieb	10%, max. € 150,-
Fahrradanhänger für den Kindertransport	10%, max. € 150,-
Elektroauto	5%, max. € 500,-
öffentliche Elektrotankstelle	5%, max. € 150,-
Wallbox	10%, max. 200,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung.

V) Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Mit der Antragsstellung anerkennt der Förderungswerber die gegenständlichen Richtlinien. Maßgebend für die Gewährung einer Förderung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen. Die Anlage hat den Normen und dem technischen Stand zu entsprechen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen
~~Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben~~
 - 3.2. saldierte Originalrechnungen (Nebenleistungen z.B. Maurer bei Solaranlage werden anerkannt)
 - 3.3. im Zweifelsfall können durch die Gemeinde weitere Unterlagen und Atteste angefordert werden
 - 3.4. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens ~~sechs~~ zwölf Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister /die Bürgermeisterin, welcher /welche in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte und abgelehnte Förderanträge zu berichten hat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens einer **oben angeführten Fördermaßnahme** erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
8. Maßnahmen welche von den Richtlinien nicht erfasst werden, aber den gleichen Grundsätzen und den gleichen Zielsetzungen entsprechen, werden vom Gemeindevorstand entschieden, welcher in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu berichten hat.

VI) Kontrolle

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

VII) Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Förderwerber die einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

VIII) Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.

IX) Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

X) Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am beschlossen wurden, treten mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Führungsrichtlinien **zu energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen**.

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermannsdorf (www.biedermannsdorf.at) heruntergeladen werden.

Wortmeldungen: GGR Mayer; GR Wagner; GGR Kollmann; GR Kern; GGR Haas-Maierhofer; GR Holler; GR Gschaider; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser; GGR Jagl; GR Schiller;

Es liegen mehrere Anträge vor, sodass der Vorsitzende in der nachstehenden Abfolge über die Anträge abstimmen lässt:

1. Antrag GGR Dr. Luisser:

GGR Dr. Luisser stellen den Antrag, die Richtlinie wie vorliegend zu beschließen, wobei aber Punkt 7 der Richtlinie wie folgt abgeändert werden soll: Die Wortfolge „Fahrrad mit Elektroantrieb“ soll durch die Wortfolge „Fahrrad mit und ohne Elektroantrieb“ ersetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:	mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür:	3 (GGR Dr. Luisser; GR Ronne; GR Holler)
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	16

2. Antrag GGR Mayer und UGR Wagner:

GGR Mayer und UGR Wagner stellen den Antrag, der Neufassung der Richtlinie betreffend Förderung energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen – wie vorgetragen – zu zustimmen, wobei Punkt 7 der Richtlinie überarbeitet werden und anschließend über die Neufassung abgestimmt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Neufassung der Richtlinie betreffend Förderung energiesparender und missionsmindernder Maßnahmen – wie vorgetragen – zu zustimmen, wobei Punkt 7 der Richtlinie überarbeitet werden und anschließend über die Neufassung abgestimmt werden soll.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 1 (GGR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16: Neufassung

a. der Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen zur Schaffung von Wohnraum sowie

b. der Richtlinie für die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für kinderreiche Familien

Dieser Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 16a (neu) Anpassung Tagedickettarife Badeteich – Dringlichkeitsantrag

Es liegt der Vorschlag vor, die Tageskartenpreise für den Badeteich wie folgt anzupassen:

<u>Tageskarte</u>	<u>Personenkreis</u>	<u>Preis bisher</u>	<u>Preis neu</u>
	Erwachsene	6,00	10,00
	Erwachsene ab 16:00 Uhr	4,00	6,00
	Erwachsene ab 18:00 Uhr	2,00	4,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Preis für die Tageskarten Badeteich wie folgt festzusetzen:

- Erwachsene € 10,00
- Erwachsene ab 16:00 Uhr € 6,00
- Erwachsene ab 18:00 Uhr € 4,00

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Preis für die Tageskarten Badeteich wie folgt festzusetzen:

- Erwachsene € 10,00
- Erwachsene ab 16:00 Uhr € 6,00
- Erwachsene ab 18:00 Uhr € 4,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16b (neu) Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten – Dringlichkeitsantrag

Folgende Pflanzarbeiten, für die ein Angebot der Fa. Ostermann vorliegt, sollen heuer durchgeführt werden (diese Maßnahmen sind bereits Teil des Biodiversitätsprojekts, das unter TOP 16g behandelt wird):

Schönbrunner Allee - Hecke nachsetzen

Pos.	Menge/Einh.	Beschreibung	EP	GP
1	265,00 lfm	300 Stk. Gemischte Hecke Blütensträucher in Sorten (Spierea van Houtti, Ribes Sanguinea, Cornus alba, Deutsia, Weigelia. Viburnum usw. Cont. 5 Liter 80/100cm.	16,00	4.240,00
2	265,00 lfm	Blütensträucher liefern ausstellen und verpflanzen inkl. einmaligem einwässern.	5,00	1.325,00
3	265,00 lfm	Pflanzmulde 30cm DM mit Rindenmulch abdecken.	2,80	742,00
4	265,00 lfm	ca. 0,60 breit 1spurig mit Erdfräse Durchfräsen	1,80	477,00
Summe exkl. USt.				€ 6.784,00
+ 13,00% USt.				€ 881,92
Gesamtsumme inkl. USt.				€ 7.665,92

Hecken Nachbepflanzung und ergänzen - Laxenburgerstraße (Fahrtrichtung Laxenburg die linke Seite)

Pos.	Menge/Einh.	Beschreibung	EP	GP
1	90,00 lfm	180 Stk Gemischte Hecke Blütensträucher in Sorten (Johannisstrauch, Zwergweigelia, Fünffingerstrauch, Spierstrauch, Perovskia usw. Cont. 2 Liter, 40/60cm.	19,30	1.737,00
2	90,00 lfm	Blütensträucher liefern ausstellen und verpflanzen inkl. einmaligem einwässern.	15,00	1.350,00
3	90,00 lfm	Pflanzfläche mit Rindenmulch abdecken.	6,50	585,00
Summe exkl. USt.				€ 6.784,00
+ 13,00% USt.				€ 734,40
Gesamtsumme inkl. USt.				€ 4.406,40

Naturhecke Windschutzgürtel Bauhof/Feuerwehr

Pos.	Menge/Einh.	Beschreibung	EP	GP
1	215,00 lfm	325 Stk. Natursträucher Hecke und Blütensträucher in Sorten im Verband (Feldahorn, Hartriegel, Schledorn, Wildrosen, Gewöhnliche Flieder, Haselnuss, Heckenkirsche usw. Cont. 5 Liter 60/100cm.	16,00	3.440,00
2	215,00 lfm	Natur und Blütensträucher liefern ausstellen und verpflanzen inkl. einmaligem einwässern.	10,00	2.150,00
3	215,00 lfm	Pflanzmulde 30cm DM mit Rindenmulch abdecken.	2,80	602,00
4	215,00 lfm	ca. 1,60 breit 1 Spurig mit Erdfräse Durchfräsen.	2,50	537,50
5	10,00 Stk.	Bäume in Sorten Feldahorn, Esche, Linde, Schnurbaum, Eberesche mB Stuv 12/14cm	225,00	2.250,00
6	10,00 Stk	Bäume liefern und setzen inkl. Gießdrainagerohr, 80m m und einmaligem einwässern. 1 Schrägpflock	105,00	1.050,00

Summe exkl. USt.	€ 10.029,50
+ 13,00% USt.	€ 1303,84
Gesamtsumme inkl. USt.	€ 11.333,34

Laxenburgerstraße - Kirschbaumallee/Parkplatz Schrebergarten

Pos.	Menge/Einh.	Beschreibung	EP	GP
1	95,00 lfm	250 Stk Hainbuchen Cont 4 Liter	28,00	2.660,00
2	95,00 lfm	Hainbuchen liefern ausstellen und verpflanzen inkl. einmaligem einwässern.	15,00	1.425,00
3	95,00 lfm	Pflanzfläche mit Rindenmulch abdecken.	6,50	617,50
4	30,00 m ²	Badendecker Hancock TB 20/30cm	12,00	360,00
5	30,00 m ²	Bodendecker liefern ausstellen und verpflanzen inkl. einmaligem einwässern.	9,00	270,00
6	30,00 m ²	Pflanzfläche mit Rindenmulch abdecken	6,50	195,00
7	35,00 m ²	Staudenbeet Stauden Gräsermix Silbermischung (Parkplatz Schrebergarten und Richtung Kreisverkehr)	27,50	962,50
8	35,00 m ²	Stauden mix liefern ausstellen und Verpflanzen, inkl. einmaligen einwässern	9,00	315,00
9	35,00 m ²	Pflanzfläche mit Gartenmulch abdecken.	7,00	245,00
10	150,00 m ²	Flächen lockern durch umfräsen oder Händisches umstechen und reinigen der Fläche. ca. 3-4 m ³ Pflanzerde liefern und aufbringen.	7,00	1.050,00
Summe exkl. USt.			€ 8.100,00	
+ 13,00% USt.			€ 1.620,00	
Gesamtsumme inkl. USt.			€ 9.720,00	

Antrag:

GGR Steindl stellt den Antrag, folgende Aufträge an die Fa. Ostermann zu den angeführten Preisen (inkl. USt.) zu vergeben:

- Schönbrunner Allee - Hecke nachsetzen € 7.665,92
- Hecken Nachbepflanzung und ergänzen - Laxenburgerstraße
(Fahrtrichtung Laxenburg die linke Seite) € 4.406,40
- Naturhecke Windschutzgürtel Bauhof/Feuerwehr € 11.333,34
- Laxenburgerstraße - Kirschbaumallee/Parkplatz Schrebergarten € 9.720,00

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Kern; GGR Steindl; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luissner; GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Aufträge an die Fa. Ostermann zu den angeführten Preisen (inkl. USt.) zu vergeben:

- Schönbrunner Allee - Hecke nachsetzen € 7.665,92
- Hecken Nachbepflanzung und ergänzen - Laxenburgerstraße
(Fahrtrichtung Laxenburg die linke Seite) € 4.406,40
- Naturhecke Windschutzgürtel Bauhof/Feuerwehr € 11.333,34
- Laxenburgerstraße - Kirschbaumallee/Parkplatz Schrebergarten € 9.720,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 16c (neu): Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde – Dringlichkeitsantrag

Der Vorsitzende gibt zunächst einen Überblick über die hier bereits in die Wege geleiteten Hilfsmaßnahmen. Hier ist vor allem die Sachspendensammlung zu erwähnen, die sofort nach Kriegsbeginn begonnen hat und die auch schon in die Ukraine geliefert wurden. Derzeit sind bereits mehr als 10 Flüchtlinge aus der Ukraine in unserem Ort untergebracht. Hinsichtlich der erforderlichen Wege, um zu einer bedarfsorientierten Mindestsicherung zu kommen udgl., gibt es entsprechende Unterlagen – auch in ukrainischer Sprache – die vom Land NÖ zur Verfügung gestellt wurden.

Um die Unterstützung – auch der im Ort befindlichen Flüchtlinge – weiter sicherzustellen, soll ein Spendenkonto eingerichtet werden, auf die Geldspenden durch unsere Bürger:innen einbezahlt werden können und das auch seitens der Gemeinde mit einem Betrag von € 3.000,00 dotiert werden soll.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Ermächtigung zu erteilen, ein Spendenkonto bei der Raiffeisenbank Biedermannsdorf einzurichten und dieses seitens der Gemeinde mit € 3.000,00 zu dotieren sowie durch einen Spendenaufruf die Biedermannsdorfer:innen zu Geldspenden durch Einzahlung auf dieses Konto zu motivieren.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GR Presolly; GGR Mayer; GR Ronne; GR Sostek; GR Maierhofer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ermächtigung zu erteilen, ein Spendenkonto bei der Raiffeisenbank Biedermannsdorf einzurichten und dieses seitens der Gemeinde mit € 3.000,00 zu dotieren sowie durch einen Spendenaufruf die Biedermannsdorfer:innen zu Geldspenden durch Einzahlung auf dieses Konto zu motivieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 16d (neu): Unterstützung HLW Biedermannsdorf bei IT Offensive –
Dringlichkeitsantrag**

Im Vorjahr haben wir die IT Offensive der HLW Biedermannsdorf bei dieser Initiative unterstützt, wobei wir pro Schüler:in aus Biedermannsdorf einen Beitrag in Höhe von € 150,00 geleistet haben.

Auch im heurigen Jahr wollen wir diese Initiative mit € 150,00 unterstützen.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, die IT Offensive der HLW Biedermannsdorf auch im heurigen Jahr mit € 150,00 pro Biedermannsdorfer Schüler:in zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Kern, GR Michelfeit; GGR Haas-Maierhofer; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die IT Offensive der HLW Biedermannsdorf auch im heurigen Jahr mit € 150,00 pro Biedermannsdorfer Schüler:in zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16e (neu): Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV – Dringlichkeitsantrag

Begründung siehe Beilage ./C

Antrag:

UGR Wagner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans – wie vorgetragen – zu fassen.

Wortmeldungen: GGR Mayer; GGR Kollmann; GR Wagner; GR Holler; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GR Michelfeit; GR Presolly; GGR Haas-Maierhofer; GR Kern; GGR Steindl; GGR Jagl; GR Gschaider;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans – wie vorgetragen – zu fassen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 5 (GGR Kollmann; GR Maierhofer; GR Ronne; GR Kern; GR Sostek)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16f (neu): Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen
– Dringlichkeitsantrag

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten soll sozial bedürftigen Biedermannsdorfer:innen ein Energiekostenzuschuss gewährt werden.

Diesen sollen all jene erhalten, die auch einen Heizkostenzuschuss vom Land NÖ erhalten haben.

Antrag:

GGR Mayer stellt namens der Fraktion der ÖVP Biedermannsdorf den Antrag, jenen Biedermannsdorfer:innen, denen vom Land NÖ ein Heizkostenzuschuss gewährt wurde, einen Energiekostenzuschuss in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, jenen Biedermannsdorfer:innen, denen vom Land NÖ ein Heizkostenzuschuss gewährt wurde, einen Energiekostenzuschuss in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16g (neu): Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet – Dringlichkeitsantrag

Grundsatzbeschluss - Projekt zur Biodiversitätsförderung der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Biodiversität ist in den letzten Jahren ein vielbeachtetes Thema in der Gesellschaft geworden. Verschiedenste Pflanzenarten und -sorten, Tierarten und -rassen, genauso die Vielfältigkeit von Lebensräumen – all das ist Biodiversität. Diese breite Vielfalt zu schützen, zu erhalten und auszubauen, sollte in unser aller Interesse sein, und soll auch Ziel von diesem Projekt sein.

Dieses Projekt versteht sich nicht als „Einmalmaßnahme“, sondern soll ein laufender Prozess werden, der in unserer Gemeinde gelebt werden soll.

Hier wird die Biodiversitätsförderung vorab einmal in drei Teilbereich unterteilt:

1. Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume
2. Schaffung von neuen Lebensräumen
3. Einbindung der Bevölkerung

Zu 1.

Biedermannsdorf hat bereits sehr vielfältige Lebensräume. Hier geht es darum, diese zu schützen, eventuell zu kennzeichnen und deren Bewirtschaftung zu verbessern.

Z. B. den Weg rund um die „Wanzenböck Gsetten“ als Naturschutzzone kennzeichnen, Erlassung eines absoluten Verbots zum Verlassen der Feldwege, absolute Leinenpflicht für Hunde, Ruhezeiten etc.; oder Flächen definieren, die nur mehr einmal jährlich gemäht werden, und diese als Rückzugsraum für Insekten und Kleintiere kennzeichnen.

Zu 2.

Es gibt jede Menge Möglichkeiten, neue Lebensräume innerhalb und außerhalb des Ortsgebietes zu schaffen, z. B. Anlage von Blühflächen und Blumenwiesen, Errichtung von Trockensteinmauern und Steinhaufen, Anlage von blühenden Hecken, Errichtung von Holzstößen, etc.

Zu 3.

Ein wichtiger Punkt ist natürlich auch die Bevölkerung mit ins Boot zu holen! Hier kann man z. B. durch Vorträge und Schulungen für mehr Bewusstsein sorgen, aber auch durch gezielte Förderungen Maßnahmen auf privaten Flächen unterstützen. Weiters sind natürlich auch die Gemeindemitarbeiter:innen, im Speziellen jene des Bauhofs, in die Schulungen und bewusstseinsbildenden Prozesse miteinzubinden.

Weiters geht es darum, bei den einzelnen Punkten konkrete Maßnahmen umzusetzen!

Antrag:

GR Presolly stellt namens der Fraktion der ÖVP Biedermannsdorf den Antrag, den Grundsatzbeschluss betreffend Initiierung eines Biodiversitätsprozesses in unserer Gemeinde, dies mit den Schwerpunkten „Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume“, „Schaffung von neuen Lebensräumen“ und „Einbindung der Bevölkerung“ zu fassen.

Wortmeldungen: GR Kern; GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss betreffend Initiierung eines Biodiversitätsprozesses in unserer Gemeinde, dies mit den Schwerpunkten „Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume“, „Schaffung von neuen Lebensräumen“ und „Einbindung der Bevölkerung“ zu fassen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 16h (neu): Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet – Dringlichkeitsantrag

Projekt zur Anlage von Blühflächen in der Weidengasse und beim Badeteichparkplatz – konkrete Maßnahmen im Rahmen des Projekts Biodiversitätsförderung.

Geplant ist im Zuge des Projektes zur Biodiversitätsförderung auf folgenden Flächen eine Bienenweide/Blühwiese anzusäen:

1. Auf der Parzellennummer 666/49 in der Weidengasse:

Hier auf einer Fläche von rund 1.000 m² am östlichen Ende des Spitzes. Die verbleibende Restfläche von rund 1.500 m² verbleibt vorerst unberührt und kann für andere Projekte verwendet werden (z. B. Gemeinschaftsgärten).

Wichtig ist jedoch, dass eine Zufahrt in einer Mindestbreite von 4 m zu der Blühfläche gewährleistet ist!

2. Gegenüber vom Teichparkplatz, Parzellennummer 544/2, 546 und 549:

Diese wurden durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf von Martin Wimmer gepachtet. (Das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer ist hergestellt). Hier soll ein Randstreifen mit einer Breite von 10 m längs dem Krottenbach angelegt werden, im Gesamtausmaß von ebenfalls rund 1.000 m². Der Rest der Wiese soll weiter für die Freizeitaktivitäten der Biedermannsdorfer:innen zur Verfügung stehen.

Geplant wäre, den aktuellen Bewuchs maschinell umzubrechen und danach eine Neuansaat mit folgender Mischung durchzuführen:

- 5 kg/ha der Mischung Bienenweide mehrjährig
- 3 kg/ha Zottelwicke
- 2 kg/ha Schönmalve
- 3 kg/ha der Mischung Nützlingsnutzen
- 3 kg/ha der Mischung Honig & Schmetterling

Die einzelnen Mischungspartner sind im Anhang beigefügt.

Über die Arbeiten liegt ein Angebot der Firma AGeB OG zum Preis von € 3,70/m² inkl. USt. vor. Anfahrtskosten fallen bei diesem Angebot keine an!

In dem Angebot enthalten sind die komplette Bodenbearbeitung, das Saatgut, die Aussaat, und das Anwalzen nach der Saat. Falls die Trockenheit weiter anhält und eine Bewässerung erforderlich ist, so muss diese gesondert beauftragt werden.

Nicht vorhersehbarer Aufwand (z. B. Absammeln von Steinen, Bauschutt, Plastikfetzen usw.) ist nicht im Preis inkludiert und wird in Regie verrechnet.

Weiter sind in diesem Angebot die laufenden Pflegekosten mit angeboten. Diese würden sich auf € 850,00 inkl. USt./Fläche/Schnitt belaufen.

Das Angebot der AGeB Agrargemeinschaft OG im Detail:

<u>Menge/Einheit</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Preis inkl. USt.</u>
Anlage (Projekt) von Blühflächen auf der Spitzwiese und auf der Wiese gegenüber dem Parkplatz beim Badeteich mit einer Fläche von je rund 1.000 m ² .		

Pauschalpreise für folgende Leistungen:

Anlage der Biodiversitätsfläche laut beiliegendem Leitfaden:

Grundbodenbearbeitung, Saatbeet-Bereitung, Aussaat der vorgeschlagenen Blümmischungen und anwalzen Saatgut (im Preis inkludiert)

<u>Pauschal:</u>	<u>€ 3,70/m²</u>
------------------	-----------------------------

Nicht vorhersehbarer Aufwand (z. B. Absammeln von Steinen, Ausgraben von Wurzeln udgl.) sind im Preis nicht berücksichtigt und müssen nach Aufwand verrechnet werden.

Das Saatgut ist relativ teuer und es sollte sichergestellt sein, dass die ausgesäten Pflanzen auch wachsen. Sollten natürliche Niederschläge ausbleiben, ist eine Bewässerung der Flächen unumgänglich. Auch diesen Aufwand müssen wir gesondert in Rechnung stellen.

Alle Regieleistungen werden natürlich im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

Pflege der Biodiversitätsfläche laut beiliegenden Leitfaden:

Mähen, Abtransport und Entsorgung des Mähguts in 2 Etappen – und zwar im Zeitraum Juli und August

Pauschal

pro Blühfläche € 850,00

Leitfaden zur Anlage und Pflege von Blühflächen, der dem Angebot zugrunde liegt:

Einleitung

Geht es den Bienen gut, dann geht es auch den Menschen gut. Unter diesem Motto wurde in den letzten Jahren an dem Blühflächenprojekt „Bienenwies’n“ gearbeitet, das ab 2019 in Niederösterreich zur Umsetzung gebracht wurde. Jeder kann Verantwortung übernehmen, sich daran beteiligen und Lebensraum schaffen. Das Schöne dabei: Die dabei zur Verfügung gestellten Flächen werden dadurch noch bunter und lebenswerter.

Es geht dabei um ein Thema, das mittlerweile jedem bekannt sein dürfte:

Für blütenbestäubende Insekten und im Speziellen für Bienen gibt es im Sommer immer weniger Nahrung. Eine gute und ausreichende Versorgung im Hochsommer ist für die Entwicklung des Bienennachwuchses im Winter besonders wichtig. Das Überleben des Bienenstockes hängt von der Vitalität der Winterbienen ab.

Ziel der Aktion ist die flächendeckende Anlage von wichtigen Blühflächen, um im Hoch- und Spätsommer verstärkt Nahrungsinseln und Lebensräume für alle Bienen und blütenbestäubenden Insekten zu schaffen.

Grundsätzlich hat man zwei Möglichkeiten zur Anlage von Blüh- und Nützlingsflächen.

Man unterscheidet zwischen einer Einsaat in einen vorhandenen Bestand, oder einem Umbruch und einer Neuansaat.

Je nach Zusammensetzung der vorhandenen Arten kann man überlegen, ob man mit einer Einsaat zu dem gewünschten Ergebnis kommen kann oder ob ein Umbruch mit Neuansaat sinnvoller ist.

Einsaat in einen vorhandenen Bestand

Der ideale Zeitpunkt für eine Einsaat ist das Frühjahr! Man sollte versuchen, dass man den Zeitpunkt so wählt, dass keine allzu strengen Fröste die frisch auflaufenden Pflanzen schädigen (ca. ab Mitte/Ende März). Hier streut man einfach das Saatgut in den vorhandenen Bestand. Danach sollte man entweder durch seichtes Einrechen oder durch leichtes Bestreuen mit Sand oder feinkrümlicher Erde eine maximale Bedeckung des Saatgutes von ca. 1 cm herstellen. Anschließend rückverfestigen, im Idealfall durch eine Wiesen- oder Cambridge Walze. Sofern keine natürlichen Niederschläge fallen, sollte eine regelmäßige Bewässerung erfolgen.

Beginn einer Neuanlage

Wichtig wäre vorerst, die gewünschte Fläche über einen längeren Zeitraum (z. B. über Winter) „schwarz“ zu halten, damit unerwünschte Pflanzen effektiv mechanisch bekämpft werden können. So sollte vorerst einmal der Altbestand an Pflanzen beseitigt werden, entweder manuell durch Umstechen mittels Spaten, oder maschinell durch ein Bodenbearbeitungsgerät. Danach sollte die Fläche zwei bis drei Mal bearbeitet werden um unerwünschte Pflanzen zu beseitigen. Ideal wäre hier, wie bereits oben erwähnt, die Fläche über den Winter liegen zu lassen, um die Frostgare zu nutzen und leichter zu einem feinkrümlichen Saatbeet zu kommen. Hat man dann schließlich ein nach unten hin gut rückverfestigtes und im Oberboden feinkrümliches Saatbeet, kann die Aussaat erfolgen. Je nach Größe und Erreichbarkeit der Fläche kann dies durch Ausstreuen mit der Hand, durch Verwendung eines Streuwagens oder im Idealfall durch Zuhilfenahme einer landwirtschaftlichen Sämaschine erfolgen. Hat man eine Sämaschine sollte man auf eine Saattiefe von maximal 1 cm achten, danach walzen und eventuell bewässern. Hat man keine Sämaschine muss man die Bedeckung des Saatgutes entweder durch Einrechen oder durch Aufstreuen eines geeigneten Materials herstellen. Danach wäre ein Rückverfestigen durch einen Walzenstrich wieder sinnvoll. Je nach Witterung eventuell Bewässern.

Pflege der Flächen

Grundsätzlich sollten Blühflächen weitgehend in Ruhe gelassen werden. Es stellt sich mit der Zeit ganz von allein eine zur Region und zum Boden passende Pflanzenvielfalt ein, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht dem entsprechen wird, was ursprünglich ausgesät wurde. Dies ist ein Prozess über mehrere Jahre. Aber für unsere Region

(nördliches Wiener Becken) kann man davon ausgehen, dass die Blühflächen über die Jahre immer mehr „Vergrasen“. Diesem Prozess kann man de facto nur durch die oben beschriebenen Maßnahmen „Einsaat“ oder „Neuansaat“ entgegenwirken!

Nun aber zurück zur Pflege. Das Einzige was zu tun ist, ist das einmalige bis maximal zweimalige Mähen pro Jahr. In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, des Mähintervall auf 1 ½ oder 2 Jahre auszudehnen.

Der Schnitzeitpunkt für die erste Mahd sollte auf keinen Fall vor Anfang Juli sein und in etwa bis Anfang/Mitte August abgeschlossen sein. Als Referenz kann man zum Beispiel das Abblühen der Margeriten hernehmen. Damit nicht der gesamte Lebensraum der Tiere und Insekten auf einmal verschwindet, sollten kleine Inseln oder Teilbereiche als Rückzugsraum von der Mahd ausgespart bleiben und erst dann - nach dem Neuaustrieb der zuerst gemähten Fläche - abgemäht werden. Diese Teilbereiche können auch für eine zweijährige Mahd in Betracht gezogen werden.

Am schonendsten für die Tierwelt ist das Mähen mit der Sense. Am besten wird der Schnitt mit der Sense am frühen Morgen durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt ist durch die gute Wasserversorgung das Gewebe der Pflanzen noch straff. Sie sind daher leichter zu durchschneiden, als welche Pflanzen zur Mittagszeit oder am Nachmittag. Sind die Flächen zu groß oder steht die Sense nicht zur Verfügung, sind ein Balkenmäher oder ein Scheibenmähwerk ohne Aufbereiter die am schonendsten mit der Tierwelt umgehenden Geräte. Geht man nur nach den Pflanzen, ist das Scheibenmähwerk zu bevorzugen, da hier der exakteste Schnitt möglich ist.

Wichtig ist die Schnitthöhe! 8 cm sollten auf keinen Fall unterschritten werden. Besser sind 10-12 cm, da viele blühende Kulturen nicht im Stande sind bei einem zu tiefen Schnitt neu auszutreiben!!

Danach sollte das Mähgut für mehrere Tage zum Trocknen auf der Fläche verbleiben. Die Samen vieler Arten reifen im trocknenden Heu nach und die Samen können so herausfallen. Dies ist etwa bei der Wiesenglockenblume, beim Glatthafer, der Wilden Karotte oder bei den Klappertopfarten der Fall. Wünschenswert wäre hier auch das Heu mehrfach zu wenden, da es hierdurch erstens schneller trocknet und zweitens durch die mechanische Bearbeitung die Samen leichter zum Ausfallen gebracht werden.

Anschließend ist das Heu von der Fläche abzufahren! Dies hat zwei vorrangige Gründe: Erstens bauen sich damit über die Zeit Nährstoffe ab und dies fördert eher die Wildblumen als die Gräser. Zweitens haben die meisten blühenden Arten nicht die Möglichkeit, durch eine dicke Schicht aus organischem Material hindurch zu wachsen, Gräser aber schon. Diese Anleitung versteht sich als einfacher Fahrplan, wenn Sie tiefer in die Materie eintauchen wollen und sich näher mit dem Thema beschäftigen möchte, können Sie dies unter anderem unter den unten folgenden Links.

Links:

<https://www.naturimgarten.at/files/content/4.%20GARTENWISSEN/4.3%20Brosch%C3%BCren%20und%20Infobl%C3%A4tter/4.3.6%20Gr%C3%BCnr%C3%A4ume%20pflegen%20&%20gestalten/Wiesen%20&%20Rasen%20-%20Ansaat%20bis%20zur%20Wiesenpflege.pdf>

<https://www.naturimgarten.at/newsletter/beitrag/schnitt-von-blumenwiesen.html>

<https://www.maschinenring.at/maschinenring-service-noe-wien-mr-service-egen/leistungen/bienenwiesn-noe#>

<https://www.wir-fuer-bienen.at/bienenwiese-anlegen>

<https://noe.lko.at/biodiversit%C3%A4t+2400++3409286>

Blühmischung Honigbiene und Schmetterlinge – Zusammensetzung

Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Campanula medium	Marien Glockenblume

Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen Flockenblume
Centranthus ruber	Rote Spornblume
Cheiranthus cheirii	Goldlack
Cheiranthus maritimus	Meerviole
Chrysanthemum segetum	Saatwucherblume
Coreopsis lanceolata	Lnzettblättriges Mädchenauge
Coreopsis tinctoria	Färber Mädchenauge
Cosmos bipinnatus	Schmuckkörbchen
Cosmos sulphureus	Gelbe Kosmee
Dahlia variabilis	Garten Dahlie
Dianthus barbatus	Bartnelke
Digitalis purpurea	Roter Fingerhut
Echinacea purpurea	Purpur Sonnenhut
Echium plantagineum	Wegerichblättriger Natternkopf
Erysium allionii	Goldlack
Hesperis matronalis	Gewöhnliche Nachtviole
Lobularia maritima	Duftsteinrich
Lunaria annua	Silberblatt
Lupinus angustifolia	Blaue Lupine
Lupinus hartwegii	einjährige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupinen
Lupinus perennis	Ausdauernde Lupine
Lupinus polyphyllus	Vielblättrige Lupine
Malva sylvestris	Wilde Malve
Mirabilis jalapa	Wunderblume
Myosotis sylvatica	Wald Vergissmeinnicht
Nepeta racemosa	Katzenminze
Oenothera lamarckiana	Nachtkerze
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Phacelia tanacetifolia	Phazelle
Reseda odorata	Garten Resede
Rudbeckia hirta	Rauer Garten Sonnenhut
Salvia pratensis	Wiesensalbei

Blümmischung für sonstige Nützlinge – Zusammensetzung

Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe
Anthemis tinctoria	Färberkamille
Calendula officinalis	Ringelblume
Centaurea cyanus	Kornblume
Coreopsis grandiflora	Großblumiges Mädchenauge
Coreopsis tinctoria	Färber Mädchenauge
Coriandrum sativum	Echter Koriander
Echium plantagineum	Wegerichblättriger Natternkopf
Gaillardia picta	Kokardenblume
Hyssopus officinalis	Ysop
Lobularia maritima	Duftsteinrich
Ocimum basilicum	Basilikum
Pimpinella anisum	Anis
Rudbeckia hirta	Rauer Garten Sonnenhut
Salvia officinalis	Echter Salbei
Tagetes patula	Aufrechte Stude

Antrag:

GGR Mayer stellt namens der Fraktion der ÖVP Biedermannsdorf den Antrag, der Anlage von 2 Blühflächen auf den angeführten Grundstücken in der Weidengasse und beim

Badeteichparkplatz zuzustimmen sowie den Auftrag zur Anlage und Pflege derselben an die Fa. AGeB Agrargemeinschaft OG zu folgenden Pauschalpreisen inkl. USt. zu vergeben:

- Anlage der Biodiversitätsflächen € 3,70/m²
- Pflege der Flächen pro Schnitt und pro Fläche € 850,00

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Anlage von 2 Blühflächen auf den angeführten Grundstücken in der Weidengasse und beim Badeteichparkplatz zuzustimmen sowie den Auftrag zur Anlage und Pflege derselben an die Fa. AGeB Agrargemeinschaft OG zu folgenden Pauschalpreisen inkl. USt. zu vergeben:

- Anlage der Biodiversitätsflächen € 3,70/m²
- Pflege der Flächen pro Schnitt und pro Fläche € 850,00

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Presolly)

TOP 17: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a. Biedermannsdorfer Senioren:

Subvention 2021: € 2.550,00

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 2.550,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 2.550,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

b. Pensionistenverband Biedermannsdorf:

Subvention 2021: € 2.550,00

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 2.550,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 2.550,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

c. NÖ Zivilschutzverband:

Beitrag 2021: € 0,18/EW x 3.119 = € 561,42

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2022 in Höhe von € 658,35 zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2022 in Höhe von € 658,35 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

d. KSV Biedermannsdorf:

Unterstützung 2021: € 18.000,00

Der KSV ersucht um eine Subvention in Höhe von € 18.000,00 für das Jahr 2022.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2022 eine Subvention in Höhe von € 18.000,00 zu gewähren und diese in 2 Raten auszuzahlen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf für 2022 eine Subvention in Höhe von € 18.000,00 zu gewähren und diese in 2 Raten auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

e. Sozialhilfezentrum für werdende Mütter, gefährdete Frauen und ihre Kinder in NÖ (Frauenhaus Mödling)

Subvention 2021: € 150,00

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, das Sozialhilfezentrum für werdende Mütter, gefährdete Frauen und ihre Kinder in NÖ im Jahr 2022 mit € 300,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Sozialhilfezentrum für werdende Mütter, gefährdete Frauen und ihre Kinder in NÖ im Jahr 2022 mit € 300,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

f) Österreichischer Bergrettungsdienst:

Subvention 2021: € 200,00

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2022 in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für

2022 in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g) Subventionsansuchen KOBV – Der Behindertenverband

Subvention 2019: € 150,00

Subvention 2020: € 400,00

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 400,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

h. KAT-Zug Rettungshundestaffel:

Beitrag 2021: € 200,00

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Rettungshundestaffel für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Rettungshundestaffel für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

i. Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2022 wurde eingebracht.

Subvention 2014-2020: je € 200,00

Subvention 2021: € 500,00

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 750,00 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von € 750,00 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

j. Zuschuss für die SOB Biedermannsdorf (Schule für Sozialbetreuungsberufe Schwerpunkt Altenarbeit/Behindertenarbeit):

Subvention 2021: € 2.907,00

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, den Zuschuss für die SOB Biedermannsdorf (Schule für Sozialbetreuungsberufe Schwerpunkt Altenarbeit/Behindertenarbeit) für das Jahr 2022 in Höhe von € 2.907,00 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Zuschuss für die SOB Biedermannsdorf (Schule für Sozialbetreuungsberufe Schwerpunkt Altenarbeit/Behindertenarbeit) für das Jahr 2022 in Höhe von € 2.907,00 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

k. PPZ Beratungsstelle:

Subvention 2021: € 100,00 (so wie in den Jahren davor)

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, die Aktivitäten des PPZ mit einem Betrag von € 150,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktivitäten des PPZ mit einem Betrag von € 150,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

l. Verein Stadltheater

Subvention 2021: € 6.500,00

Der Verein Stadltheater ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 6.500,00 zur Deckung der Kosten.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, den Verein Stadltheater mit € 6.500,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Schiller; GR Sostek; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Stadltheater mit € 6.500,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

m. Blasmusik Biedermannsdorf

Der Blasmusikverein ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 13.000,00, um die Aktivitäten des Vereins aufrechterhalten bzw. die laufenden Ausgaben bezahlen zu können (5.000,00 für musikalischen Leiter; 8.000,00 für Erhaltungsaktivitäten).

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Kollmann; GR Sostek; GGR Haas-Maierhofer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 1 (GGR Luisser)

Stimmenthaltungen: 2 (GR Sostek; GR Ronne)

n. Subventionsansuchen des Elternvereins der Volksschule

Folgendes Schreiben des Elternvereins der Volksschule Biedermannsdorf liegt vor:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dalos, Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, aufgrund der Einschränkungen durch COVID19 finanziert sich der Elternverein seit zwei Jahren ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge der Eltern.

Einnahmen aus Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Buffets Schulveranstaltungen) fallen nun schon im dritten Pandemiejahr ganz weg.

Trotzdem werden wir die Volksschule weiterhin bei der Beschaffung besonderer Lehrmittel unterstützen.

Glücklicherweise dürfen wieder Workshops und Projekttag stattfinden, die der Elternverein ebenfalls finanziell unterstützen möchte.

Weiters planen wir, auch wieder an der Ferienspielaktion der Gemeinde teilzunehmen.

Um uns bei unseren Aktivitäten zu unterstützen, ersuchen wir Sie, geschätzte Mitglieder des Gemeinderates, einer Subvention in der Höhe von € 3.500,- Euro zuzustimmen.“

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, die Aktivitäten des Elternvereins der Volksschule Biedermannsdorf mit € 3.500,00 zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktivitäten des Elternvereins der Volksschule Biedermannsdorf mit € 3.500,00 zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GGR Jagl)

Anmerkung:

GGR Haas-Maierhofer war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 18: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 19: Allfälliges

Keine Wortmeldung!

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 00:08 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.4.2022

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer

Dringlichkeitsanträge

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

- **Anpassung Tagestickettarife Badeteich**
- **Auftragsvergabe diverser Pflanzarbeiten**
- **Ukrainehilfe durch unsere Gemeinde**

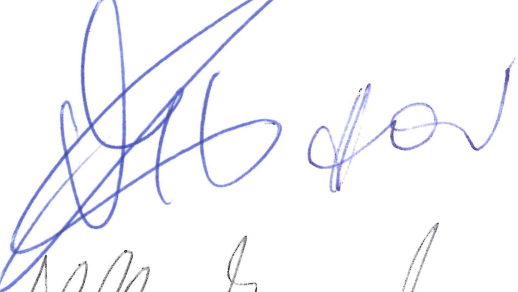
die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 31.3.2022 aufzunehmen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 31.3.2022

Unterschriften:



Hans Löffler



Hans Löffler

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

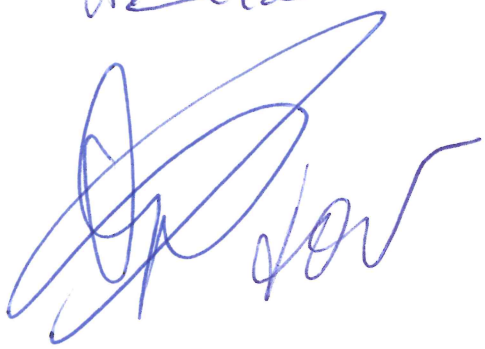
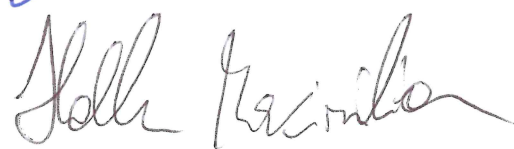
- **Unterstützung der IT Offensive der HLW**

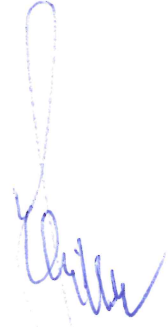
die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 31.3.2022 aufzunehmen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 31.3.2022

Unterschriften:


Biedermannsdorf, 14.3.2022

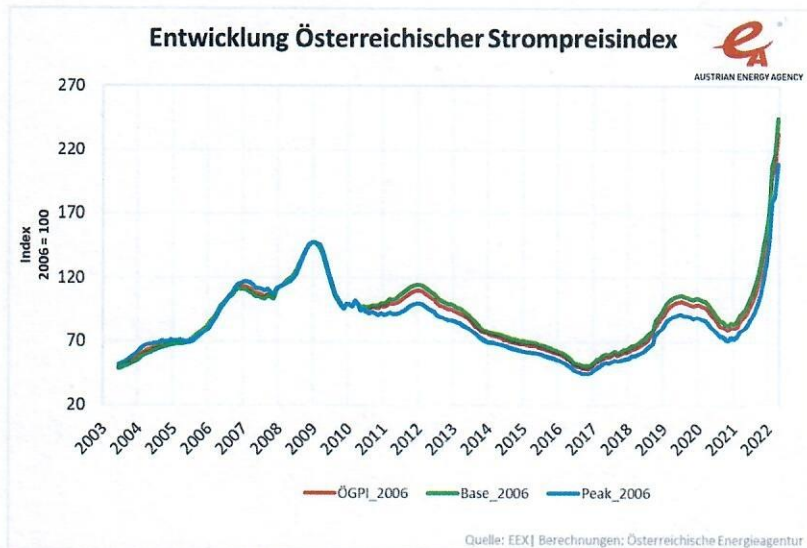
Antrag

eingetragen von Umweltgemeinderat Karl Wagner zur Gemeinderatssitzung vom 17.3.2022, gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

Antrag auf Umwidmung des Grundstücks 1148 auf Grünland-PV

Einleitung und Begründung:

Die ständig steigenden Preise fossiler Energien lassen eine prekäre Situation bezüglich Energieversorgung erwarten.



[Strompreisindex - Österreichische Energieagentur \(energyagency.at\)](https://energyagency.at)

Die damit einhergehende – auch durch die Ukraine-Krise verstärkte - Nachfrage nach grünem Strom macht eine Schieflage zwischen Nachfrage und Angebot immer wahrscheinlicher. Eine Überlastung der Branche ist bereits jetzt feststellbar. Es wird mit ziemlicher Sicherheit nicht gelingen, mit Dächern und anderen bereits versiegelten Flächen allein die Versorgung mit regenerativer Energie zu gewährleisten. Es wird daher unumgänglich sein, geeignete Freiflächen zur Installation von Sonnenenergie heranzuziehen.

Vorteil:

keine Versiegelung

Weiterhin Möglichkeit von Ackerbau oder zumindest gleichwertige landwirtschaftliche Nutzung.

Verhinderung künftiger Versiegelung als Betriebsgebiet.

Das Grundstück 1148 ist aufgrund seiner Lage zwischen Siedlungs- und Gewerbegebiet, sowie verkehrsreichen Straßen ringsum ideal geeignet für diese Art der Energiebeschaffung. Künftig werden Gemeinden aus zusätzlicher Produktion erneuerbarer Energien wirtschaftliche, soziale und energiepolitische Vorteile ziehen können.

Biedermannsdorf wahrt mit dieser Widmung die Chance, daran teilzuhaben. Dies ist auch der Grund dieses Antrags. Nämlich Zukunftschancen zu wahren.

Laut beiliegendem Ansuchen geht es der Familie Bramböck primär darum, das Zeitfenster für die Anpassung der Grundstücke lt. der NÖ-Raumordnung nicht zu versäumen.

An die Errichtung einer Anlage wird in den nächsten Jahren noch nicht gedacht. Die Intention geht dahin, eine kombinierte energetische und landwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit der Führung als Gemeinschaftsanlage, zu erreichen. Hiefür sollen aber noch Erfahrungswerte und die Klärung verschiedener rechtlicher Fragen abgewartet werden.

Antrag

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Grundstück 1148 von Grünland auf Grünland-PV einleiten.

14.3.2022

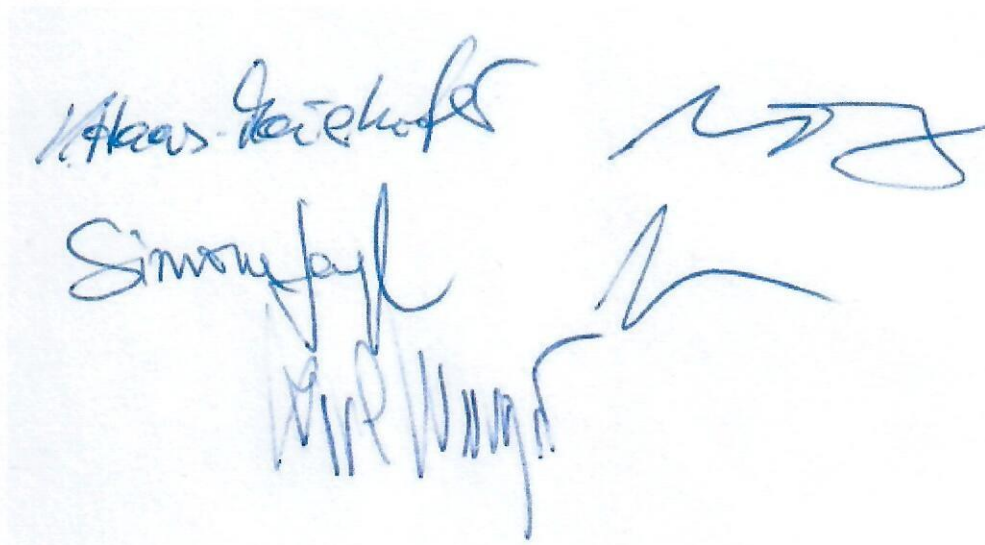
Karl Wagner, Umweltgemeinderat

Beilagen:

Statement des Umweltgemeinderats

Antrag der Familie Bramböck

Präsentation Günter Bramböck



Hans Reichert

Simon Jyl

Karl Wagner

Dringlichkeitsanträge

Die nachstehenden Gemeinderäte der Fraktion der ÖVP Biedermannsdorf beantragen, den Tagesordnungspunkten

- **Energiekostenzuschuss für sozial bedürftige Biedermannsdorfer:innen**
- **Projekt Biodiversitätsförderung im Gemeindegebiet**
- **Anlage von Blühflächen im Gemeindegebiet**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 31.3.2022 aufzunehmen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Biedermannsdorf, 31.3.2022

Unterschriften:

May 12 1968
Helen Kaden
Marilyn Kaden